

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates**
vom **26. August 2021 um 19:30 Uhr**
im Vortragssaal der Landesmusikschule Pabneukirchen, Markt 77a.

Anwesende:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Bgm ⁱⁿ . Barbara Payreder als Vorsitzende | 11. GRE. Daniel Höbarth |
| 2. Vz.-Bgm. Manfred Nenning | 12. GV. Raimund Haider |
| 3. GV. DI Johannes Riegler | 13. GR. Leopold Enengl |
| 4. GR. DI. Florian Kloibhofer, BSc. | 14. GRE. Gerald Hölzl |
| 5. GR. Erwin Höbarth | 15. GV. Kurt Steindl |
| 6. GR. Reinhard Gassner, MSc. | 16. GR. Josef Klammer |
| 7. GR. Ludwig Peirleitner | 17. GR. Christian Steindl |
| 8. GRE. Hildegard Payreder | 18. GR. Helmut Leonhartsberger |
| 9. GRE. Johannes Haider | 19. GR. Gebhard Prandstätter |
| 10. GRE. Erich Steinkellner | |

Der Leiter des Gemeindeamtes und als Schriftführer: AL. Mag. Erwin Haderer, M.A.

entschuldigt:

GR. Ing. Mag. Josef Lumetsberger	GRE. Christian Steinkellner
GR. Josef Glinßner	GRE. Heidemarie Peneder
GR. Karl Holzweber	GR. Norbert Hinterleitner
GR. Stefan Lumetsberger	

Ersatz/für:

GRE. Hildegard Payreder, ÖVP für GR. Ing. Mag. Josef Lumetsberger
GRE. Johannes Haider, ÖVP für GR. Josef Glinßner
GRE. Erich Steinkellner, ÖVP für GR. Karl Holzweber
GRE. Daniel Höbarth, ÖVP für GR. Stefan Lumetsberger
GRE. Gerald Hölzl, ÖVP für GR. Norbert Hinterleitner

Die Bürgermeisterin Barbara Payreder eröffnet als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um **19:30 Uhr** und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 19.08.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

AL Mag. Erwin Haderer, MA wird zum Schriftführer bestellt.

Sitzungsprotokoll:

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 20.05.2021 liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

Antrag von UA-Obmann GR Gebhard Prandstätter:

Gegenstand: „Vertrag mit Kompostierer Fa. Obereder - Beschlussfassung“

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, diesen Punkt als Tagesordnungspunkt 22.) vor dem Punkt Allfälliges in die Tagesordnung aufzunehmen. Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss durch Handerheben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Abstimmungsart durch Handerheben festzulegen.

Sodann geht die Bürgermeisterin auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht Bauausschuss
4. Bericht Kulturausschuss
5. Bericht Umweltausschuss
6. Bericht Sozial- und Familienausschuss
7. Bericht Wirtschaftsausschuss
8. Bericht des Prüfungsausschusses vom 23. August 2021 - Kenntnisnahme
9. Prüfbericht der BH Perg über die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Pabneukirchen lt. VRV 2015 - Kenntnisnahme
10. Prüfbericht der BH Perg über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 – Kenntnisnahme
11. Nachtragsvoranschlag 2021 – Beschlussfassung
 - a) Vorbericht
 - b) Dienstpostenplan
 - c) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 inkl. Prioritätenreihung
12. Ankauf von Kommunalgeräten (Gemeindetraktor, Frontlader, Schneepflug) - Vergabe nach dem Bestbieterverfahren - Beschlussfassung
13. Ankauf eines Böschungsmähers – Vergabe nach dem Billigstbieterprinzip – Beschlussfassung
14. Vereinbarung der Marktgemeinde Pabneukirchen mit der Marktgemeinde Dimbach über den kooperativen Ankauf eines Böschungsmähers - Beschlussfassung
15. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.09 – „Lindner“ (Unter-Eisendorf) – Grundsatzbeschluss
16. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.10 – „Manner/Öllinger-Ebner“ (Markt-Süd) – Grundsatzbeschluss
17. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.11 – „Haderer/Reisinger/Kastenhofer“ (Neudorf-Nord) – Grundsatzbeschluss
18. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.12 – „Baireder“ (Ober-Pabneukirchen) – Grundsatzbeschluss
19. Auflassung öffentliches Gut auf Grundstück Nr. 3352 gemäß § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991 iVm. §§40 (2) und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 (Aschauer/Lindner) – Beschlussfassung
20. Auflassung öffentliches Gut auf Grundstück Nr. 35/3 gemäß § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991 iVm. §§40 (2) und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 (Scherscher) – Beschlussfassung
21. Gestattungsvertrag für Leitungsverlegung (Ortsbeleuchtung) zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde Pabneukirchen

22. Dringlichkeitsantrag: Vertrag mit Kompostierer Fa. Obereder - Beschlussfassung
23. Allfälliges

Zu TOP. 1.) Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Mitglieder zur Gemeinderatssitzung. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

TOP. 2.) Bericht der Bürgermeisterin

Unwetterschäden – öffentliche Wege

Es müssen ca. 7 km öffentliche Wege repariert / saniert werden. Einige Bereiche werden ab der Kalenderwoche 37 von der Wildbachverbauung übernommen (zB Brückenbereiche).

Das notwendige Material für die Sanierungsarbeiten war nicht auf Lager. Die Materialsuche hat ergeben, dass Fam. Tiefenböck Material zur Verfügung hätte. Die Wegsanierungen werden von den Bauhofmitarbeitern durchgeführt und es sollen die ortsansässigen Firmen miteingebunden werden.

Straßenbeleuchtung

Es ist fast alles abgeschlossen bis auf den Bereich Lagerhaussiedlung, hier gibt es Lieferverzug für einen Schaltkasten, Strahler bei der Kirche sind noch auszutauschen und ein paar Einstellungen sind noch zu richten.

Sanierung Anreistraße

Es besteht jetzt die Möglichkeit den Gehsteig zur Gänze umzusetzen. Alle Leitungs- und Verrohrungsarbeiten sind abgeschlossen. Derzeit werden die Leisten gesetzt. Mit dem vorhandenen Budget wird man auch die Trompete im Kreuzungsbereich umsetzen können.

Impfaktion Covid ohne Anmeldung

Am 10. September von 15-20 Uhr im Pfarrzentrum Pabneukirchen.

Selbsttesten unter Aufsicht wird auch im September noch angeboten.

GR Leopold Enengl erkundigt sich nach der Vorgehensweise bei der Sanierung der öffentlichen Wege.

Bgm. Barbara Payreder berichtet, dass alle Meldungen gesammelt und besichtigt wurden. Teilweise wurde mit den Grundbesitzern gesprochen, ob eine Mithilfe möglich wäre. Die Sanierung erfolgt nach Dringlichkeit und alle Meldungen werden bei den Katastrophenschäden eingereicht.

GV Kurt Steindl erkundigt sich ob alle Wege hergerichtet werden und welche Kosten erwartet werden.

Bgm. Barbara Payreder sagt, dass grundsätzlich alle gemeldeten Wege saniert werden und die Durchführung nach Dringlichkeit erfolgt.

AL Mag. Erwin Haderer sagt, die gröbste Schätzung liegt bei ca. 30.000 Euro (inkl. Brücken, Anteil Wildbach, Steinschlichtungen ...), welcher Betrag dann wirklich auf die Gemeinde fällt, kann man noch nicht sagen.

GV Raimund Haider fragt nach, ob es bei der Anreistraße Probleme wegen der Hochspannungsleitung gegeben hat und er sagt, dass die Straße jetzt schmaler wirkt, weil auch auf der Anreiseite Leisten gesetzt wurden.

Bgm. Barbara Payreder sagt, für die Straßenbeleuchtung ist es kein Problem. Es wurden aber Leerverrohrungen mitgelegt (unter Beteiligung der Fa. Anrei), ev. wird die Hochspannungsleitung einmal wegkommen.

Die Leisten sind Angelegenheit der Fa. Anrei, die Straßenbreite wurde aber so umgesetzt wie geplant.

GR Christian Steindl erkundigt sich, ob die Wegesanieerung auch Thema im Bauausschuss oder Gemeindevorstand war. Dann hätten sich mehrere Personen einbringen können und vielleicht hätte jemand eine andere Lösung bez. Material gewusst. 30.000 Euro ist eine beträchtliche Summe.

Laut Bgm. Barbara Payreder ist dem nicht so, da es sich hier um Haftungen nach Katastrophenschäden handelt, ist für die Umsetzung der Bürgermeister zuständig. Es wurde bei der BH nach offenen Flinsgruben nachgefragt. Die Abwicklung und Koordinierung erfolgt durch die Bauhofmitarbeiter.

GR Josef Klammer fragt wer für die Sanierung von nicht öffentlichen Wanderwegen zuständig ist. Bgm. Barbara Payreder sagt, eingetragene Wanderwege werden von der Gemeinde saniert, aber es gab keine diesbezüglichen Meldungen.

TOP. 3.) Bericht Bauausschuss

Bauausschussobmann DI Florian Kloibhofer berichtet von der letzten Sitzung am 07.07.2021.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Grundsatzbeschlussfassung Flächenwidmungen & ÖEK's
 1. FLÄW 3.09 – Lindner – Erweiterung Betriebsbaugebiet
 2. FLÄW 3.10 – Neudorf Nord – Erweiterung Dorfgebiet
3. Beschlussfassung – Vermessung/Teilungsplan –
Auflassung öffentl. Weg Aschauer/Lindner
4. Allfälliges

TOP. 4.) Bericht Kulturausschuss

Kulturausschussmitglied DI Florian Kloibhofer berichtet über die letzte Sitzung am 15.06.2021.

Tagesordnung:

- Gemeindee Ehrungen am 08. August
- Ferienpass: Es gab wieder viele Anmeldungen.
- Auflassung des öffentlichen Weges beim Marxer: Nach Rücksprache mit Herrn Mitterlehner und Anrainern in der Marxer Siedlung hat der Kulturausschuss nach Abwägung der Argumente einstimmig beschlossen, diesen Weg nicht aufzulassen.
- Weihnocht im Woid am 04.12.2021

GV Kurt Steindl regt an, vor einer Veranstaltung im Markt (wie zB die Gemeindee Ehrungen) den Markt zu kehren und die Rabatte herzurichten. Bei den Gemeindee Ehrungen war dies leider nicht der Fall.

TOP. 5.) Bericht Umweltausschuss

Umweltausschussobmann Gebhard Prandstätter berichtet, dass die letzte Umweltausschusssitzung am 5. Juli 2021 stattgefunden hat.

Kanalprojekt Holzhäuser – Beratung

Das Kanalprojekt „Breinesberger“ wird nicht mehr verfolgt, da eine private Lösung gefunden wurde.

Die Empfehlung des UA an den Gemeinderat ist, dass die frühere Empfehlung einen Freispiegelkanalstrang zu errichten revidiert wird. Grund dafür ist die derzeit enorme Preissteigerung im Tiefbau-sektor. Für die derzeitige Variante einer dezentralen Kleinkläranlage fehlen die personellen sowie finanziellen Ressourcen.

Der UA empfiehlt den Anrainern sich zu einer Genossenschaft zusammenzuschließen. Eine Möglichkeit wäre dazu einen Infoabend für die Anrainer mit Fachexperten zu organisieren – wenn dies gewünscht wird.

Biomüllabholung / Vertrag mit Kompostierer Obereder, Königswiesen – Siehe Tagesordnungspunkt 22.

Müll neben Wander- und Reitwege

Es wird angeregt Hinweistafeln mit einem lustigen Spruch der zum Nachdenken anregt zu montieren. Die entstehenden Kosten könnte der Tourismusverband, das Reitwegenetz oder die Gemeinde tragen.

Zu TOP. 6.) Bericht Sozial- und Familienausschuss

Obmann Leopold Enengl berichtet, dass zwischenzeitlich keine Sitzung stattfand.

Spielplatzsanierung

Die Tätigkeiten werden voraussichtlich in der KW 36/37 beginnen.

Das Eingangstor wurde bereits montiert.

Josef Rathmaier hat vorgeschlagen, dass die nicht gepflegte Fläche oberhalb des Spielplatzes zum Spielplatz dazukommen könnte. Es handelt sich hier um eine schöne Fläche, man könnte hier zum Beispiel einen Sitzbereich gestalten.

GV Raimund Haider erkundigt sich ob es sich um die Fläche ehemaliger Pfarrergarten bis zur Friedhofsmauer handelt, was bestätigt wird. Auch er findet dies wäre ein schöner Platz.

Zu TOP. 7.) Bericht Wirtschaftsausschuss

GR Josef Klammer berichtet, dass es zwischenzeitlich keine Sitzung gab.

Wanderkarte

Die neue Wanderkarte ist fertig und liegt bereits zur freien Entnahme auf.

Bgm. Barbara Payreder bedankt sich beim ganzen Team für die Umsetzung.

Zu TOP. 8.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 23. August 2021 - Kenntnisnahme

Bgm. Barbara Payreder bittet den PA-Obmann GR Christian Steindl um den Vortrag des Protokolls vom 23. August 2021. Dieser bringt das Protokoll dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

GV Raimund Haider sagt, dass man bei der Beschlussfassung vom Kanal Heimeisterer davon ausgegangen ist, dass die Familie Heimeisterer eine Erweiterung (Wellness, Erdhäuser) durchführen wird. Er nimmt an, dass vielleicht auch coronabedingt keine Umsetzung stattgefunden hat und hofft nach wie vor auf die Erweiterung.

Die Abweichungen zu den prognostizierten Anschlussgebühren sind wohl auf die nicht realisierten Projekte vom Heimeisterer zurückzuführen und dass Familie Hannes Steindl nicht anschließen wird, war von Anfang an anzunehmen.

Die Umsetzung vom Schaltkasten ist nicht gerechtfertigt, es wurde auch in einer Sitzung besprochen, dass es sich um einen Fehler von Eitler und Co handelt und diese auch die Kosten übernehmen sollen. Zum Thema Biomüll und Strauchschnitt gibt es viele Anregungen von Nachbargemeinden, diese sollten in einer Umweltausschusssitzung analysiert und besprochen werden.

GV Kurt Steindl sagt, es ist gut, dass sich der Prüfungsausschuss mit diesem Thema beschäftigt hat. Es war damals ein langes Prozedere bevor es zur Beschlussfassung kam. Man wollte dieses Projekt aber unbedingt durchführen und hat es sich mit Rücklagen schön gerechnet. Jetzt stellt sich heraus, dass es sich trotz Rücklagen nicht ausgehen wird und auf der anderen Seite wäre die Kläranlage dringend sanierungsbedürftig, wofür jetzt noch weniger Rücklagen zur Verfügung stehen.

Dass die Gemeinde die Kosten für die Umsetzung des Pumpwerkes übernommen musste, ist in keiner Weise gerechtfertigt.

Zukünftig sollten Kanalprojekte genauer angesehen werden. Bei den Holzhäusern hat sich auch herausgestellt, dass eine Kleinkläranlage billiger ist.

GV Raimund Haider sagt, so defizitär der Kanal zum Heimeisterer auch sein mag und wenn auch manches schief gegangen ist, hat man andererseits auch Glück gehabt, dass der Bau so durchgeführt werden konnte. Man ist mit einem blauen Auge davongekommen und die Kanalbenutzer sind für dieses Projekt noch nicht zur Kasse gebeten worden.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Bericht des Prüfungsausschusses vom 23. August 2021 zur Kenntnis.

Zu TOP. 9.) Prüfbericht der BH Perg über die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Pabneukirchen lt. VRV 2015 - Kenntnisnahme

AL Mag. Erwin Haderer bringt den Prüfbericht der BH Perg über die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Pabneukirchen lt. VRV 2015 vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz Marktgemeinde Pabneukirchen

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pabneukirchen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2020 beschlossen. Bei dieser Beschlussfassung wurden auch die angewendeten Vermögensbewertungsmethoden angeführt und mit beschlossen. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. November 2020 die Eröffnungsbilanz geprüft.

Die Auflage des Entwurfs sowie die Auflage der beschlossenen Eröffnungsbilanz erfolgten ordnungsgemäß.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Gemeinde (Bar, Bankguthaben, Zahlungsmittelreserven etc.) sind in Pkt. B.III der Eröffnungsbilanz enthalten. Diese Bestände stimmen mit den schließlichen Beständen im Kassenabschluss des Rechnungsabschlusses 2019 überein und wurden damit vollständig übernommen.

Zahlungsmittelreserven

Die Zahlungsmittelreserven in Pkt. B.III.2 stimmen mit den Rücklagenbeständen in Punkt C.III.1 nicht überein.

Dies ist auf die vorübergehende Verwendung von Geldbeständen der Zahlungsmittelreserven zur Kassenbestandsverstärkung bzw. für innere Darlehen zurückzuführen.

Der Bestand im Punkt C.III.1 stimmt mit dem schließlichen Gesamtstand im Rücklagennachweis des Jahres 2019 überein.

Finanzschulden

Die schließlichen Schuldenbestände im Rechnungsabschluss 2019 wurden vollinhaltlich übernommen und sind in Pkt. E.I.1 der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Zu den Beständen aus dem Leasingnachweis des Rechnungsabschlusses 2019 gibt es eine Abweichung. Dies ist auf Berichtigungen des Leasingbestandes nach Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 aber vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückzuführen.

Die entsprechende Dokumentierung durch die Gemeinde und eine Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ist nachzuholen. Ein Auszug des Protokolls dieser Gemeinderatssitzung ist der Bezirkshauptmannschaft Perg vorzulegen.

Vermögenssummen

Die in den Pkt. A.I und A.II ausgewiesenen Vermögenssummen stimmen nach Abzug der in Pkt. D.I ausgewiesenen Investitionszuschüsse mit der Summe der Vermögensarten 1 bis 5 im Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde überein.

Beteiligungen

Der Beteiligungswert in Pkt. A.IV der Eröffnungsbilanz stimmt mit den schließlichen Werten im Nachweis Beteiligungen des Rechnungsabschlusses 2019 überein.

Rückstellungen

Rückstellungen sind in den Positionen E.III (vor allem Abfertigungen und Jubiläumswendungen) und F.III (vor allem für nicht verbrauchte Urlaube) der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Langfristige und kurzfristige Forderungen

Die langfristigen (Pkt. A.V) und die kurzfristigen Forderungen (Pkt. B.I) wurden mit den Werten in der Finanzübersicht (Forderungen zum Jahresabschluss 2019) abgeglichen und stimmen überein.

Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (F.II.1) bzw. Abgaben (F.II.2) wurden mit den Werten in der Finanzübersicht (Verbindlichkeiten zum Jahresabschluss 2019) abgeglichen und stimmen überein.

Saldo Eröffnungsbilanz

Aus diesen angeführten Werten ergibt sich ein Saldo der Eröffnungsbilanz in einer Höhe von 2.952.600,61 Euro (Pkt. C.I.1). Die Gemeinde weist damit gemeinsam mit der Summe der Rücklagen (inkl. Neubewertungsrücklagen, Fremdwährungsumrechnungsrücklagen) von 441.763,92 Euro (Pkt. C.III bis C.V) ein gesamtes Nettovermögen von 3.394.364,53 Euro (Pkt. C der Eröffnungsbilanz) aus.

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	2.952.600,61 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	0,00 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	441.763,92Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00 Euro
Summe Nettovermögen (C)	3.394.364,53 Euro

Weitere Feststellungen und Ordnungsprüfung:

Die Summe der MVAG-Codes im Anlagenspiegel nach MVAG stimmen nicht mit den Vermögenspositionen unter A.II im Vermögenshaushalt überein. Dies wurde mit dem Rechnungsabschluss 2020 richtiggestellt.

Schlussbemerkung:

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pabneukirchen wird nach Vorlage ausständiger Unterlagen zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Hinsichtlich der Position der Finanzschulden und der Abweichung des Standes der Leasingverbindlichkeiten wird hiermit die Erklärung nachgeholt:

Im Rechnungsabschluss 2019 wurde der Stand der Leasingverbindlichkeit mit € 15.544,31 dargestellt, was nicht dem tatsächlichen Stand entsprach. Diesbezüglich musste eine Wertberichtigung auf den richtigen Stand von € 17.804,77 durchgeführt werden, um den Kriterien der VRV 2015 zu entsprechen.

Diese Erklärung wird der BH Perg nach Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Prüfbericht der BH Perg über die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Pabneukirchen lt. VRV 2015 zur Kenntnis. Die ergänzende Erklärung wird genehmigt.

Zu TOP. 10.) Prüfbericht der BH Perg über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 – Kenntnisnahme

AL Mag. Erwin Haderer bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht der BH Perg über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Pabneukirchen

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:

Die Gemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von 3.574.056,80 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	2.952.642,20 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	60.179,02 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	561.235,58 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00 Euro
Summe Nettovermögen (C)	3.574.056,80 Euro

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020) und damit im ersten Jahr 2020 dem Jahresergebnis 2020 aus dem Ergebnishaushalt nach Rücklagenbewegungen.

Zu den Haushaltsrücklagen und den Fremdmitteln wird auf die später folgenden Punkte hingewiesen.

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf 322.356,55 Euro welche sich zur Gänze aus Barmitteln und Bankguthaben zusammensetzen (Pkt. B.III.1). Die Veränderung gegenüber dem Bestand zu Jahresbeginn entspricht dem Ergebnis aus dem Finanzierungshaushalt. Dies ist im Finanzierungshaushalt nach dem Saldo 7 auch entsprechend nachgewiesen.

Das Nettovermögen hat sich während des Jahres von 3.394.364,53 Euro zu Jahresbeginn auf 3.574.056,80 Euro zu Jahresende erhöht. Dies ist vor allem auf Rücklagendotierungen und ein positives Nettoergebnis zurückzuführen.

An Beteiligungen (Pkt. A.IV) hat die Gemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von 3.568,00 Euro ausgewiesen. Im Laufe des Finanzjahres kam es zu keiner Veränderung des Beteiligungswertes. Im Detail sind die Beteiligungswerte im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ aufgelistet.

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf 179.650,68 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 501.662,47 Euro und Rücklagenzuführungen von 621.134,13 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von 60.179,02 Euro.

Die Gemeinde kann mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis zur Gänze finanzieren.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf 404.831,88 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Gemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit in Höhe von 236.572,10 Euro (MVAG 3611 bis 3650 exkl. Tilgungen mit alphanumerischen Code 1) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss in Höhe von 70.898,60 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von 127.233,31

Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde erhöht und belaufen sich damit zu Jahresende auf 322.356,55 Euro.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 3.305.816,28 Euro und Auszahlungen von 3.263.137,32 Euro auf 42.678,96 Euro.

Bei den laufenden Zahlungen der Gemeinde ergeben sich im Vergleich zum RA des Vorjahres folgende wesentliche Änderungen:

	2019	2020	+ günstiger - ungünstiger
Einzahlungen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ 11)	1.505.408	1.368.773	-136.635
Finanzzuweisungen (FAG)	58.424	41.169	-17.255
Strukturfonds	175.487	185.366	9.879
Oö. Gemeindepaket 2020	0	71.000	71.000
Einnahmen Gemeindeabgaben (U 920)	493.411	470.949	-22.462
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ 12)	307.575	310.970	3.395
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	155.853	395.490	239.637
Auszahlungen			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	880.706	780.785	99.921
Sozialhilfeverbandsumlage	433.872	455.028	-21.156
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	381.402	390.049	-8.647

Härteausgleichsfonds

Im System der „Gemeindefinanzierung NEU“ ist die Gemeinde als eine Härteausgleichsgemeinde mit Anspruchsberechtigung für den 1. Verteilvorgang zu bezeichnen.

Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus Kommunalsteuer und Grundsteuern:

	VA	RA	Differenz
Grundsteuer A + B	91.200,00	87.987,94	-3.212,06
Kommunalsteuer	352.000,00	360.109,64	8.109,64
			4.897,58

In Summe ergeben sich in diesen Bereichen Mehreinnahmen in Höhe von 4.897,58 Euro.

Steuerkraft und Umlagen-Zahlungen

Die Steuerkraft reduzierte sich gegenüber dem Finanzjahr 2019 um 7,5 % (167.650 Euro) auf 2.068.500 Euro, die Umlagen-Transferzahlungen erhöhten sich um 3,3 % (31.400 Euro) auf insgesamt 979.500 Euro. Es waren 47,4 % der Steuerkraft notwendig, um die Umlagen-Zahlungen leisten zu können.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 441.763,92 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 621.134,13 Euro und Abgänge von insgesamt 501.662,47 Euro hat sich der Gesamtstand um 119.471,66 Euro erhöht. Am Ende des Jahres liegt ein Gesamtrücklagenbestand von 561.235,58 Euro vor.

Der Rücklagenbestand wird zur Gänze für Innere Darlehen verwendet ist daher nicht als separate Zahlungsmittelreserven ausgewiesen.

Daher entsprechen die ausgewiesenen Rücklagenbestände nicht den tatsächlichen Beständen auf den Konten der Zahlungsmittelreserven. Die Gemeinde hat dies in ihrem Lagebericht entsprechend erläutert.

Fremdfinanzierung:

Im Finanzjahr 2020 sind keine Darlehensneuaufnahmen erfolgt. Der Netto-Schuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse und der Sondertilgung des Zwischenfinanzierungsdarlehens (873.851 Euro) auf 213.096,18 Euro (Vergleich im RA 2019 = 99.472 Euro).

Entwicklung des Schuldenstandes per Ende des Finanzjahres:

Ende Finanzjahr	Schuldenstand	Schulden je Einwohner/in
2020	2.461.228	1.451
2019	3.595.636	2.113
2018	4.766.529	2.786
2017	5.909.425	3.452
2016	6.111.056	3.559

Die Leasingverbindlichkeiten belaufen sich laut Nachweis auf 17.804,77 Euro und führen somit zum Auslaufen dieser Verbindlichkeiten.

Der Haftungsstand hat sich im Finanzjahr 2020 um 2.576,21 Euro reduziert.

Es sind keine Kassenkreditzinsen angefallen.

Betriebliche Einrichtungen:¹

Bereich	2019		2020	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-104.506	0	-111.731
Schülerausspeisung	0	-13.896	0	-26.861
Musikschule	0	-18.854	0	-17.336
Freibad	0	-30.140	0	-11.683
Abfall	330	0	0	-2.642
Abwasserentsorgung	2.197	0	2.922	0

Die Abfallbeseitigung weist einen Abgang aus. Dies ist vor allem auf die Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages zurückzuführen. Die Gebühren wurden im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags 2021 entsprechend erhöht.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist grundsätzlich jährlich auszahlungsdeckend zu führen.

Die wesentliche Ergebnisverschlechterung bei der Schülerausspeisung ist vor allem auf die Mindereinnahmen auf Grund der Pandemie und der damit verbundenen geringen Auslastung zurückzuführen.

¹ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

Die Gemeinde musste zum Betrieb des dreigruppig geführten Caritas-Kindergartens im Jahr 2020 bei einer durchschnittlichen jährlichen Auslastung von 53 Kindern einen Betrag von 2.108 Euro (2019: 1.900 Euro) je Kind zuschießen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist gegeben.

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen	Zuführungen	Investitionen lfd. GT	Verbleib lfd. GT
				i. EV	Rücklage		
Straßen	9.316	0	9.316	9.316	0	0	0
Kanal	37.563	2.353	39.917	39.917	0	0	0
Gesamt	46.879	2.353	49.233	49.233	0	0	0

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf 780.784,80 Euro (Vergleich im RA 2019 = 880.706 Euro) und pendeln sich, unter Berücksichtigung der Indexierung, somit wieder im Bereich des Vor-Vorjahresniveaus ein. Das entspricht 23,6 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Steuern und Gebühren

Abgaben und Gebühren werden im höchstmöglichen Ausmaß eingehoben und Einbringungsmaßnahmen (Rückstandsabweise, Exekutionen, Schuldenregulierungsverfahren) laufend gesetzt.

Investive Gebarung

Folgende Projekte weisen im Investitionsnachweis inkl. der Ergebnisse bis Rechnungsabschluss 2019 einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Fehlbetrag
Wildbachverbauung	-290,00
Amtshaus	-2.261,24
Grundkauf für neuen Standort ASZ	-2.657,12
Erweiterung Kanalstränge (inkl. BA 07)	-216.711,20
Summe	-221.819,56

Die Fehlbeträge bei den Projekten „Wildbachverbauung“, „Amtshaus“ und „Grundkauf für neuen Standort ASZ“ können allenfalls aus der allgemeinen Rücklage bedeckt werden. Das investive Einzelvorhaben im Siedlungswasserbau kann im Bedarfsfall durch eine Darlehensaufnahme ausfinanziert werden. Sihin ist die Gesamtfinanzierung als gesichert anzusehen.

Der Fehlbetrag bis zum Rechnungsabschluss 2019 in Höhe von 290,00 Euro wurde beim Projekt „Wildbachverbauung“ im Nachweis der Investitionstätigkeit nicht entsprechend ausgewiesen.

Sämtliche weiteren Vorhaben schließen ausgeglichen bzw. mit einem Überschuss.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

Weitere Feststellungen und Ordnungsprüfung:

1. Im Lagebericht wurde nicht darauf hingewiesen, dass die Anlagen 6l und 6p nicht beigelegt werden bzw. sie wurden nicht beigelegt. Somit fehlen diese.
2. Die Mittel aus dem Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019-2021 wurden nicht entsprechend dem Voranschlagserslass 2020 mit dem alphanumerischen Code 3xxxxxx (bzw. lt. Voranschlagserslass 2021 alphanumerischer Code 5xxxxxx) gekennzeichnet und verbessert somit das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit um 11.900 Euro.
Die Rücklagenzuführung aus dem Überschuss (VSt. 981/795) in Höhe von 42.678,96 Euro ist dementsprechend um 11.900 Euro zu vermindern.
Diese Korrektur hat im Finanzjahr 2021 mittels Rücklagenentnahme in der Höhe von 11.900 Euro unter der VSt. 981/895 und entsprechender Erläuterung im Vorbericht zum Voranschlag zu erfolgen.
3. Die Erträge und Aufwendungen in der Anlage 6f stimmen nicht überein. Das ist auf die Aktivierung von Vergütungsleistungen im Ausmaß dieser Differenz zurückzuführen.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Pabneukirchen wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Prüfbericht der BH Perg über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 zur Kenntnis.

Zu TOP. 11.) Nachtragsvoranschlag 2021 – Beschlussfassung

a) Vorbericht

b) Dienstpostenplan

c) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 inkl.

Prioritätenreihung

AL Mag. Erwin Haderer bringt dem Gemeinderat den Nachtragsvoranschlag 2021 vollinhaltlich zur Kenntnis.

a) Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	3.870.500,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	4.914.900,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€	1.044.400,00

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung ergeben einen negativen Saldo.
- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 1.044.400 € vermindern soll.

Die Ursache für die Reduzierung der liquiden Mittel liegt -

- in den geplanten Investitionen und der Auflösung diverser Rücklagen sowie Ausschöpfung diverser Sonderfinanzierungsprogramme aufgrund der Covid-Pandemie.
- zur Bedeckung des Saldos im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (€ - 158.400) wird ein Teil des Kassenkreditrahmens in Anspruch genommen.

1.2 Zahlungsmittelreserven

Lt. Rechnungsabschluss 2020 verfügt die Gemeinde über genehmigte Ansparmittelrücklagen als Eigenmittelvorsorge für Projekte in Höhe von rd. € 561.200. Diese sollen durch die Realisierung diverser investiver Einzelvorhaben zur Gänze aufgebraucht werden: Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED, Gemeindestraßenbauprogramm (größere Straßensanierung, Erschließung neuer Baugründe), Anschaffung diverser Kommunalgeräte, Ankauf eines Ersatzgrundstückes für den Neubau des Altstoffsammelzentrums Pabneukirchen, Sanierung und geringfügige Erweiterung des Kinderspielplatzes.

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von € 561.200 vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED	80.700	2021
Gemeindestraßenbauprogramm 2021	174.000	2021
WEV-Instandsetzungsprogramm 2021	16.500	2021
Sanierung/Erweiterung Kinderspielplatz	35.700	2021
Ankauf Kommunalgeräte	73.800	2021
Ankauf Böschungsmäher/Koop. Dimbach	22.600	2021
Dachsanierung Schützenheim	12.400	2021
Grundankauf neuer Standort ASZ	175.500	2020

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): € 992.333.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von € 992.333 abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2020	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen:	3.239.400	3.305.816,28	3.333.200,00
Auszahlungen:	3.317.600	3.263.137,32	3.491.600,00
Saldo:	-78.200	42.678,96	- 158.400,00

Zum Haushaltsausgleich müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Zur Bedeckung des Saldos beim Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit wird ein Kassenkredit in Anspruch genommen.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil
 - Mittelfristig im Finanzierungshaushalt die Liquidität nicht gegeben ist.

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Einhaltung sämtlicher Härteausgleichskriterien zur Haushaltskonsolidierung.
- Besondere Beachtung des Schuldendienstes und keine Aufnahme zusätzlicher Darlehen.
- Abklärung größerer investiver Einzelvorhaben mit der Aufsichtsbehörde und Durchführung von diversen Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor Projektrealisierung.
- Wenn nötig, Ausschöpfung des Kassenkreditrahmens aufgrund der Einnahmehinwände hinsichtlich der Corona-Pandemie.

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (€ 842.300) abzgl. der Auflösung von Investitionszuschüssen (€ 578.300), somit € 264.000 und die Dotierung von Rückstellungen in Höhe von € 2.700.

	RA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	3.864.599	3.922.100	3.650.700	3.760.100	3.814.000	3.743.600
Summe Aufwände	3.745.071	4.522.500	4.046.000	3.971.700	4.005.300	3.977.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	119.528	- 600.400	- 395.300	- 211.600	- 191.300	- 233.500

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	RA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	3.864.599	3.922.100	3.650.700	3.760.100	3.814.000	3.743.600
Summe Aufwände	3.745.071	4.522.500	4.046.000	3.971.700	4.005.300	3.977.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	119.528	- 600.400	- 395.300	- 211.600	- 191.300	- 233.500
Entnahme von Haushaltsrücklagen	501.662	926.600	-	-	-	-
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	621.134	11.900	-	-	-	-
Nettoergebnis (Saldo 0)	56	314.300	- 395.300	- 211.600	- 191.300	- 233.500

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	RA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme	2.461.228	2.277.500	2.089.900	1.899.700	1.708.200	1.514.900

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Es sind zwischenzeitlich keine neuen Schuldaufnahmen geplant und aufgrund der Tatsache, dass die Marktgemeinde Pabneukirchen eine Härteausgleichsgemeinde ist, auch mittelfristig nicht möglich. Für das Projekt Neubau Amtsgebäude wird es eine enge Abstimmung gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde geben.

Im Bereich der Abwasserentsorgung ist gerade ein Baulos in Fertigstellung und nach Vorliegen der Endabrechnung werden weitere Schritte (entweder Aufnahme eines neuen Darlehens oder Finanzierung mittels eines inneren Darlehens) fixiert, welche zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch der Abklärung bedürfen. Für diverse Baulanderweiterungen sind zur Ausfinanzierung der Kanal-Projekte weitere Darlehensaufnahmen geplant.

Investives Einzelvorhaben	Schuldaufnahme	VA-/Planjahr
Erweiterung Kanalstränge (Siedlungen)	78.000	2021

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (in 1.000 €):

Folgende investiven Einzelvorhaben sind in Planung bzw. in Realisierung. Die Projekte 1 - 5 sollten im Haushaltsjahr 2021 realisiert werden. Für Projekt 6 laufen derzeit diverse Analysen und die Erstellung des Raumerfordernisprogramm wird demnächst seitens der Abteilung UBAT in Angriff genommen:

1. LED-Straßenbeleuchtungsprojekt 2021 - vorl. Gesamtkosten € 235.000,--
2. Straßenbauprogramm 2021 - vorl. Gesamtkosten € 350.000,--
3. WEV Instandsetzungsprogramm 2021 - vorl. Gesamtkosten € 80400,--
4. Ersatzbeschaffungen diverser Kommunalgeräte - vorl. Gesamtkosten € 180.000,--

5. Ankauf Böschungsmäher - Kooperation Dimbach - vorl. Gesamtkosten € 68.350,--
6. Familienspielplatzsanierung/-erweiterung - vorl. Gesamtkosten € 48.200,--
7. Dachsanierung Vereinsgeb. Schützenverein - vorl. Gesamtkosten € 50.000,--
8. Grundankauf für Neuerrichtung des Altstoffsammelzentrums für den BAV in Pabneukirchen - vorl. Gesamtkosten € 145.500,--
9. Mauer- und Geländer Sanierung Schulkomplex - in Planung
10. Errichtung Sozialräume für Bauhof - in Planung
11. Neuerrichtung Amtsgebäude - in Planung

- Die Mehrbelastungen schränken die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Jahr 2021 nicht ein, da genügend Ansparmittel zur Verfügung stehen. Die Ersatzbeschaffungen und die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf hocheffiziente LED werden sich positiv auf die operative Gebarung auswirken.

Erst die kommenden in Planung stehenden Projekte werden finanziell eine Herausforderung. Diesbezüglich wird der Wiederaufnahme des Härteausgleiches und damit einhergehende weitere Mittel aus dem Verteilvorgang 2 entgegengesehen

Als Gegenmaßnahmen kommen in Betracht:

- Realisierung der Projekte erst nach vollständiger Anspargung des Eigenmittelanteiles.
- Neuaufnahme von Schulden nach Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde - zukünftige Projekte sollten zu einem Großteil mithilfe der Ansparmittel finanziert werden.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Im mittelfristigen Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus in vergangenen Finanzjahren getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Diverse Ausfinanzierungen von vergangenen Projekten:

- Ankauf Kleinlöschfahrzeug FF Riedersdorf
- Katastrophenschutzprojekt
- Generalsanierung Schulkomplex
- Erweiterung und Sanierung Kindergarten
- Gemeindestraßenbauprogramm 2015-2017

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Durch den Wirtschaftseinbruch aufgrund der Corona-Krise wird es schwerwiegende Belastungen im Speziellen durch die Verminderung der Abgabenertragsanteile sowie die Steigerung diverser Pflichttransferzahlungen wie Krankenanstalten-Beitrag und der Sozialhilfverbandsumlage sowie der Erhöhung der Pensionsbeiträge für ausgeschiedene Gemeindebeamte geben!

Zwar konnten 2020 und 2021 durch diverse Sonderprogramme auf Bundes- und Landesebene die größten Einbrüche verhindert werden, dennoch wird die Lage auch in Zukunft herausfordernd bleiben, da ein Großteil der vorgezogenen Ertragsanteile in den kommenden Jahren fehlen wird.

Gemeinde Pabneukirchen, am 19. August 2021
Die Bürgermeisterin

Barbara Payreder

b) Dienstpostenplan

Stichtag: 19.08.2021

Druckdatum: 19.08.2021 Seite 1 von 1

Dienstpostenplan - öö. Gemeinden/Gemeindeverbände

Bis Dienstposten-Nr: 999999

ÖSTAT Nr.: 41115

MGde Pabneukirchen

Markt 16

4363 Pabneukirchen

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

FTE	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	Dienstnehmerart
1,00	GD 11.1	entfallen	Amtsleitung	VB
1,00	GD 17.4	C I-IV	Buchhaltung	B
1,00	GD 17.5	entfallen	Bauamtsleitung	VB
2,00	GD 20.3	entfallen	Allgem. Verwaltung	VB
5,00				

Bedienstete des Handwerklichen Dienstes

FTE	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	Dienstnehmerart
1,00	GD 18.3	entfallen	Klärfacharbeiter	VB
1,00	GD 19.1	entfallen	Bauhoffacharbeiter	VB
1,00	GD 19.1	II/p 3	Bauhoffacharbeiter	VB
1,00	GD 19.1	entfallen	Schul- u. Gebäudewart	VB
0,81	GD 19.1	entfallen	Köchin	VB
1,00	GD 19.1	entfallen	Bauhofmitarbeiter	VB
3,38	GD 25.1	II/p 5	Reinigungskräfte Schulen/Gemeindeamt	VB
0,19	GD 25.2	entfallen	Hilfskraft - Schulküche	VB
0,50	GD 25.4	entfallen	Kindergartenbusbegleitung	VB
9,88				

Bedienstete in Schulen

FTE	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	Dienstnehmerart
1,00	GD 21.EB	entfallen	Schüler-Nachmittagsbetreuung (Volks-, Mittelschule)	VB
0,50	GD 21.7	entfallen	Schulcluster - Sekretariat	VB
1,50				

Anzahl FTE: 16,38

a) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 inkl. Prioritätenreihung

MFP 2021 - 2025 - PRIORITÄTENREIHUNG - FINANZIERUNG

GR-Beschluss: 26.08.2021

PROJEKT - REIHUNG

1 LED-Straßenbeleuchtungs- Projekt 2021 (940100) Realisierung 2021	KOSTEN		FINANZIERUNG	
				%-Anteil
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>235.000</u>	80.700 Entnahme allg. HH-Rücklage	34%
			10000 Förderung DOSTE	4%
			36000 KIP-Förderung Land	15%
			73.300 KIP-Förderung Bund	31%
			35.000 KPC-Förderung	15%
			<u>235.000</u>	100%

2 Straßenbauprogramm 2021 (1612552) Realisierung 2021	KOSTEN		FINANZIERUNG	
				%-Anteil
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>350.000</u>	73.500 Gemeindeanteil - Ansparmittel	21%
			100.500 Entnahme allg. HH-Rücklage	29%
			105.400 KIP-Förderung Bund	30%
			21.500 LZ-Projektförderung	6%
			49.100 Interessentenbeiträge	14%
			<u>350.000</u>	100%

3 WEV Instandsetzungs- Programm 2021 (1616110) Realisierung 2021	KOSTEN		FINANZIERUNG	
				%-Anteil
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>80.400</u>	16.500 Gemeindeanteil - Ansparmittel	21%
			40.200 LZ-Projektförderung	50%
			23.700 BZ-Projektförderung	29%
			<u>80.400</u>	100%

4 Ersatzbeschaffungen Kommunalgeräte (1617010) Realisierung 2021	KOSTEN	FINANZIERUNG		
			%-Anteil	
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>180.000</u>	73.800 Gemeindeanteil - Ansparmittel	41%
			106.200 BZ-Projektförderung	59%
		<u>180.000</u>	<u>100%</u>	

5 Ankauf Böschungsmäher - Kooperation Dimbach (1617050) Realisierung 2021	KOSTEN	FINANZIERUNG		
			%-Anteil	
			22.550 Kooperationsanteil	33%
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>68.350</u>	45.800 BZ-Projektförderung	67%
		<u>68.350</u>	<u>100%</u>	

6 Familienspielplatzsanierung/ -erweiterung (1249000) Realisierung 2021	KOSTEN	FINANZIERUNG		
			%-Anteil	
			10.000 Gemeinde - Bauhofeigenl.	21%
			25.700 Gemeindeanteil - Ansparmittel	53%
<u>Gesamtkosten</u>	<u>48.200</u>	12.500 LZ-Wohnbau (25, 35 oder 50 %)	26%	
		<u>48.200</u>	<u>100%</u>	

7 Dachsanierung Vereinsgeb. Schützenverein (1262120) Realisierung 2021	KOSTEN	FINANZIERUNG		
			%-Anteil	
			11.600 Eigenleistungen Schützenverein	23%
			12.400 Gemeindeanteil - Ansparmittel	25%
		12.500 LZ-Sportbau	25%	
<u>Gesamtkosten</u>	<u>50.000</u>	13.500 BZ-Projektförderung	27%	
		<u>50.000</u>	<u>100%</u>	

<p style="text-align: center;">8</p> <p style="text-align: center;">Grundankauf neuer Standort ASZ (1840200)</p> <p style="text-align: center;">Realisierung 2021</p>	KOSTEN	FINANZIERUNG		
		145.500	145.500	100%
	Gesamtkosten	145.500	145.500	100%

<p style="text-align: center;">9</p> <p style="text-align: center;">Mauer- und Geländer Sanierung Schulkomplex (1212000)</p> <p style="text-align: center;">Realisierung 2022</p>	KOSTEN	FINANZIERUNG		
		45.600	45.600	100%
		40.800	40.800	38%
		33.600	33.600	28%
	Gesamtkosten	120.000	120.000	100%

<p style="text-align: center;">10</p> <p style="text-align: center;">Errichtung Sozialräume für Bauhof</p> <p style="text-align: center;">Realisierung 2022</p>	KOSTEN	FINANZIERUNG	
	in Planung!		

<p style="text-align: center;">11</p> <p style="text-align: center;">Neuerrichtung Amtsgebäude</p> <p style="text-align: center;">Realisierung 2023</p>	KOSTEN	FINANZIERUNG	
	in Planung!		

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2021 inkl. NVA	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
OPERATIVE GEBARUNG						
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.918.500,00	2.742.300,00	2.836.300,00	2.917.900,00	2.935.900,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	421.500,00	323.700,00	325.400,00	318.600,00	319.700,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.340.000,00	3.066.000,00	3.161.700,00	3.236.500,00	3.255.600,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	705.500,00	703.700,00	713.400,00	722.400,00	729.900,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.447.700,00	987.100,00	984.900,00	993.900,00	986.900,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.437.900,00	1.479.300,00	1.513.300,00	1.538.600,00	1.561.100,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	32.400,00	30.400,00	26.300,00	24.900,00	23.300,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.623.500,00	3.200.500,00	3.237.900,00	3.279.800,00	3.301.200,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	-283.500,00	-134.500,00	-76.200,00	-43.300,00	-45.600,00
INVESTIVE GEBARUNG						
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	679.100,00	318.200,00	39.400,00	37.700,00	36.000,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	679.100,00	318.200,00	39.400,00	37.700,00	36.000,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.251.500,00	13.100,00	13.100,00	13.100,00	13.100,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.301.500,00	13.100,00	13.100,00	13.100,00	13.100,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	-622.400,00	305.100,00	26.300,00	24.600,00	22.900,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-905.900,00	170.600,00	-49.900,00	-18.700,00	-22.700,00

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2021 inkl. NVA	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	90.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	90.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	228.500,00	510.000,00	235.900,00	237.700,00	237.700,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	228.500,00	510.000,00	235.900,00	237.700,00	237.700,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	-138.500,00	-510.000,00	-235.900,00	-237.700,00	-237.700,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.044.400,00	-339.400,00	-285.800,00	-256.400,00	-260.400,00

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2021 inkl. NVA	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.922.300,00	2.748.700,00	2.856.400,00	2.917.900,00	2.935.900,00
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	556.000,00	475.300,00	475.300,00	475.300,00	475.300,00
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.536.400,00	1.469.400,00	1.562.000,00	1.641.600,00	1.658.000,00
2113	Erträge aus Gebühren	318.300,00	320.400,00	321.800,00	323.300,00	324.900,00
2114	Erträge aus Leistungen	388.700,00	388.700,00	388.700,00	388.800,00	388.800,00
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	70.300,00	70.300,00	70.300,00	70.700,00	70.700,00
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	48.800,00	18.200,00	18.200,00	18.200,00	18.200,00
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	3.800,00	6.400,00	20.100,00	0,00	0,00
212	Erträge aus Transfers	999.800,00	902.000,00	903.700,00	896.100,00	807.700,00
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	407.300,00	309.500,00	311.200,00	304.300,00	305.400,00
2122	Transferertrag von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	14.200,00	14.200,00	14.200,00	14.300,00	14.300,00
2125	Transferertrag vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	578.300,00	578.300,00	578.300,00	577.500,00	488.000,00
213	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2131	Erträge aus Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2134	Sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Summe Erträge	3.922.100,00	3.650.700,00	3.760.100,00	3.814.000,00	3.743.600,00
221	Personalaufwand	712.200,00	711.500,00	721.300,00	729.700,00	739.200,00
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	542.000,00	543.600,00	551.300,00	558.800,00	564.500,00
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	160.600,00	158.100,00	160.100,00	161.600,00	163.400,00
2213	Sonstiger Personalaufwand	2.900,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	6.700,00	7.800,00	7.900,00	7.300,00	9.300,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.290.000,00	1.824.800,00	1.710.800,00	1.712.100,00	1.653.500,00
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	124.500,00	124.500,00	124.500,00	124.500,00	124.100,00
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	176.100,00	177.100,00	177.400,00	178.700,00	178.900,00

Mittelfristiger Finanzplan 2021 (Plan 2022 - 2025)
MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

Marktgemeinde Pabneukirchen

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2021 inkl. NVA	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
2223	Leasing- und Mietaufwand	6.300,00	6.300,00	6.300,00	6.300,00	6.100,00
2224	Instandhaltung	81.900,00	82.900,00	82.900,00	82.900,00	82.900,00
2225	Sonstiger Sachaufwand	1.058.900,00	596.300,00	593.800,00	601.500,00	594.900,00
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	842.300,00	837.700,00	725.900,00	718.200,00	666.600,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.487.900,00	1.479.300,00	1.513.300,00	1.538.600,00	1.561.100,00
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	1.298.000,00	1.314.400,00	1.348.400,00	1.373.600,00	1.396.100,00
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	172.400,00	147.400,00	147.400,00	147.500,00	147.500,00
2235	Transferaufwand an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
224	Finanzaufwand	32.400,00	30.400,00	26.300,00	24.900,00	23.300,00
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	29.600,00	27.600,00	23.500,00	22.100,00	20.500,00
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2243	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2244	Sonstiger Finanzaufwand	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Summe Aufwendungen	4.522.500,00	4.046.000,00	3.971.700,00	4.005.300,00	3.977.100,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-600.400,00	-395.300,00	-211.600,00	-191.300,00	-233.500,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	926.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	926.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	11.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	11.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	914.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	314.300,00	-395.300,00	-211.600,00	-191.300,00	-233.500,00

GV Kurt Steindl erkundigt sich, ob der Grund für das ASZ bereits gekauft wurde.

Laut Bgm. Barbara Payreder gibt es eine fixe Zusage, der Grundkauf wurde aber noch nicht getätigt. Derzeit werden die Verträge mit der LAVU vorbereitet und der nächste Schritt ist die genaue Ausformung des ASZ. Die Gemeinde wird nur die Fläche kaufen, die tatsächlich benötigt wird.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 mit folgenden Unterpunkten:

- a) Vorbericht
- b) Dienstpostenplan
- c) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 inkl. Prioritätenreihung

Zu TOP. 12.) Ankauf von Kommunalgeräten (Gemeindetraktor, Frontlader, Schneepflug) - Vergabe nach dem Bestbieterverfahren - Beschlussfassung

Bgm. Barbara Payreder berichtet wie folgt:

Es wurde eine Ausschreibung nach dem Offenen Verfahren gemäß § 31 Abs. 2 BVergG durchgeführt und es sind 3 Angebote am Amt innerhalb der Angebotsfrist eingelangt.

Die Angebote, sowie sämtliche Dokumentationen und Unterlagen wurden seitens des Auslobungsgremiums geprüft und es wurde im Zuge eines Bestbieterverfahrens eine Bewertung folgender Zuschlagskriterien durchgeführt:

Reihung	Gewichtung	Maximale Punkte	Kriterium
1	35 %	3.500	Preis
2	25 %	2.500	Funktionalität, technische Daten
3	25 %	2.500	Fertigungsqualität, Qualitätssicherung
4	15 %	1.500	Kundendienst, Ersatzteilversorgung

Es können maximal 10.000 Punkte erreicht werden. Bei Punktegleichstand entscheidet der günstigere Preis.

Folgende Reihung ist als Ergebnis definiert worden:

1. Lagerhaus, Grein (John Deere) 9.962,50 Punkte
2. Hochrathner, Kronstorf (Steyr) 8.871,25 Punkte
3. Heindl, Stephanshart (Claas) 8.044,34 Punkte

Der Zuschlag ist dementsprechend der Fa. Lagerhaus, Grein (Modell John Deere) zu geben.

Angebotspreise:

Lagerhaus € 184.150,80
Hochrathner € 188.952,00
Heindl € 210.240,00

AL Mag. Erwin Haderer ergänzt noch, dass die Fa. Lagerhaus den optionalen Rückkaufswert des alten Traktors um 2.000 Euro erhöht hat.

Bgm. Barbara Payreder sagt, wie besprochen, behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Traktor selber zu verkaufen.

GR Christian Steindl fragt wie der Verkauf des alten Traktors gehandhabt wird.

Bgm. Barbara Payreder sagt zunächst muss die Haftungsfrage / Gewährleistung geklärt werden. Anschließend soll der Traktor über Willhaben und anderen Kanälen ausgeschrieben werden. Besprochen wurde, dass die Ausschreibung ohne Preis (aber mit Mindestgebot) für einen gewissen Zeitraum ausgeschrieben werden soll.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Vergabe des Ankaufes von Kommunalgeräten an den Bestbieter Fa. Lagerhaus Grein. LTC

Zu TOP. 13.) Ankauf eines Böschungsmähers – Vergabe nach dem Billigstbieterprinzip – Beschlussfassung

Eingeladen wurden zur Anbotslegung die Firmen Hochrath, Kronstorf und Lagerhaus Grein. Ausgeschrieben war das Modell DUA 700 als Frontanbau.

Preisvergleich (inkl. MWSt.)		
	Hochrath	Lagerhaus
Böschungsmäher	72.710,04	68.350,00
Rückkaufswert	1.100,00	3.800,00
Kaufpreis	71.610,04	64.550,00
Reihung	2	1

Die Vergabe sollte heute vorbehaltlich der Rechtskraft des Nachtragsvoranschlags – Prioritätenreihung Projekt-Nr. 5 Ankauf Böschungsmäher – Kooperation Dimbach – beschlossen werden. Die Bestellung wird nach Abklärung mit der Aufsichtsbehörde erfolgen.

GR Christian Steindl erkundigt sich, ob der alte Böschungsmäher frei verkauft werden kann. Laut AL Mag. Erwin Haderer kann der Böschungsmäher frei verkauft werden.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Vergabe des Ankaufes eines Böschungsmähers an den Billigstbieter Fa. Lagerhaus Grein. LTC

Zu TOP. 14.) Vereinbarung der Marktgemeinde Pabneukirchen mit der Marktgemeinde Dimbach über den kooperativen Ankauf eines Böschungsmähers - Beschlussfassung

Bgm. Barbara Payreder erläutert die vorliegende Vereinbarung der Marktgemeinde Pabneukirchen mit der Marktgemeinde Dimbach über den kooperativen Ankauf eines Böschungsmähers.

**Marktgemeinde
Pabneukirchen**

A-4363 Pabneukirchen, Markt 16, OÖ.

Tel.: 07265/5255-0, FAX : 5255-50

Homepage: <http://www.pabneukirchen.at>

E-Mail: gemeinde@pabneukirchen.ooe.gv.at

**Marktgemeinde
Dimbach**

A-4371 Dimbach Nr. 2, OÖ.

Tel.: 07260/7507-0, FAX : 7507-16

Homepage: <http://www.dimbach.at>

E-Mail: marktgemeinde@dimbach.ooe.gv.at

Betreff.:

Kommunalfahrzeug (Böschungsmäher); kooperativer Ankauf der Marktgemeinden Dimbach und Pabneukirchen;

Vereinbarung

Die Marktgemeinden Dimbach und Pabneukirchen planen den gemeinsamen Ankauf eines Böschungsmähers. Nachstehende Finanzierung wurde seitens des Landes OÖ. in Aussicht gestellt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Eigenmittel beider Gemeinden	22.550	22.550
BZ - Projektfonds - Mischquote (Dimbach)	22.900	22.900
BZ - Projektfonds - Mischquote (Pabneukirchen)	22.900	22.900
Summe in Euro	68.350	68.350

Es wird vereinbart, dass die geforderten Eigenmittel von der Marktgemeinde Pabneukirchen aufgebracht werden. Auch Wartung und Instandhaltung wird von der Marktgemeinde Pabneukirchen übernommen.

Gleichzeitig werden folgende Tarife für das Schlägeln festgelegt:

großer Traktor (166 PS) und Schlägler inkl. Mann € 85,00/h

kleiner Traktor (44 PS) und Schlägler inkl. Mann € 63,00/h

Die Preise werden nach den Maschinerietarifen jährlich angepasst.

Dimbach, 24.06.2021
Beschluss GR-Rat vom
23.06.2021 TOP 6

Pabneukirchen,



.....
Bürgermeister Andreas Fenster

Die Gemeinde Dimbach kauft sich nicht in den Besitz ein, das heißt der Böschungsmäher bleibt im Besitz der Marktgemeinde Pabneukirchen. Somit bleibt man unabhängiger in der weiteren Vorgehensweise, wie zum Beispiel der Aufnahme eines dritten Partners.

GV Kurt Steindl wiederholt noch einmal, dass also geklärt ist, dass der Böschungsmäher im Eigentum der Gemeinde Pabneukirchen ist. Bgm. Barbara Payreder bestätigt dies.

GV Raimund Haider erkundigt sich, welche Einnahmen man jährlich von der Gemeinde Dimbach erwartet.

AL Mag. Erwin Haderer sagt, es werden ca. 2.500 Euro erwartet.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Vereinbarung der Marktgemeinde Pabneukirchen mit der Marktgemeinde Dimbach über den kooperativen Ankauf eines Böschungsmähers.

Zu TOP. 15.) Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.09 – „Lindner“ (Unter-Eisendorf) – Grundsatzbeschluss

GEGENSTAND DER FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG NR. FW 3.09: Teilfläche Nord: Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 1114 und 1115, KG Pabneukirchen, von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche - in Bauland - Betriebsbebauungsgebiet (B). Darüber hinaus Überlagerung der westlichen Teilfläche mit einer Schutzzone im Bauland (SP1). Teilfläche Ost: Umwidmung der Grundstücke 1102 (TL), 1103 und 1104 von Wald (entsprechend der forstwirtschaftlichen Planung) bzw. einer Teilfläche des Grundstückes von Grünland - Land- und Forstwirtschaft - in Bauland - Betriebsbebauungsgebiet (B).																																																																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="6">Teilfläche Nord</th> </tr> <tr> <th>Parz.-Nr.</th> <th>KG</th> <th>Fläche [m²]</th> <th>Widmung Bestand</th> <th>Widmung neu</th> <th>Grundbesitzer/Vermerk</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1114 (TL)</td> <td>Pabneukirchen</td> <td>170,9</td> <td>Grünland - LaFowl</td> <td>B</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>1115 (TL)</td> <td>Pabneukirchen</td> <td>253,0</td> <td>Grünland - LaFowl</td> <td>B</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>1115 (TL)</td> <td>Pabneukirchen</td> <td>55,0</td> <td>Grünland - LaFowl</td> <td>BSP1</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td colspan="2">gesamt</td> <td>478,9</td> <td>Grünland - LaFowl</td> <td>B (SP1)</td> <td>Lindner</td> </tr> </tbody> </table>						Teilfläche Nord						Parz.-Nr.	KG	Fläche [m ²]	Widmung Bestand	Widmung neu	Grundbesitzer/Vermerk	1114 (TL)	Pabneukirchen	170,9	Grünland - LaFowl	B	--	1115 (TL)	Pabneukirchen	253,0	Grünland - LaFowl	B	--	1115 (TL)	Pabneukirchen	55,0	Grünland - LaFowl	BSP1	--	gesamt		478,9	Grünland - LaFowl	B (SP1)	Lindner																												
Teilfläche Nord																																																																					
Parz.-Nr.	KG	Fläche [m ²]	Widmung Bestand	Widmung neu	Grundbesitzer/Vermerk																																																																
1114 (TL)	Pabneukirchen	170,9	Grünland - LaFowl	B	--																																																																
1115 (TL)	Pabneukirchen	253,0	Grünland - LaFowl	B	--																																																																
1115 (TL)	Pabneukirchen	55,0	Grünland - LaFowl	BSP1	--																																																																
gesamt		478,9	Grünland - LaFowl	B (SP1)	Lindner																																																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="6">Teilfläche Ost</th> </tr> <tr> <th>Parz.-Nr.</th> <th>KG</th> <th>Fläche [m²]</th> <th>Widmung Bestand</th> <th>Widmung neu</th> <th>Grundbesitzer/Vermerk</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1102 (TL)</td> <td>Pabneukirchen</td> <td>239,3</td> <td>Wald</td> <td>B</td> <td>Lindner</td> </tr> <tr> <td>1103</td> <td>Pabneukirchen</td> <td>1.225,9</td> <td>Wald</td> <td>B</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>1104</td> <td>Pabneukirchen</td> <td>291,8</td> <td>Wald</td> <td>B</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>3052 (TL)</td> <td>Pabneukirchen</td> <td>57,9</td> <td>LaFowl</td> <td>B</td> <td>öffentl. Gut</td> </tr> <tr> <td colspan="2">gesamt</td> <td>1.814,9</td> <td>Wald/LaFowl</td> <td>B</td> <td>--</td> </tr> </tbody> </table>						Teilfläche Ost						Parz.-Nr.	KG	Fläche [m ²]	Widmung Bestand	Widmung neu	Grundbesitzer/Vermerk	1102 (TL)	Pabneukirchen	239,3	Wald	B	Lindner	1103	Pabneukirchen	1.225,9	Wald	B	--	1104	Pabneukirchen	291,8	Wald	B	--	3052 (TL)	Pabneukirchen	57,9	LaFowl	B	öffentl. Gut	gesamt		1.814,9	Wald/LaFowl	B	--																						
Teilfläche Ost																																																																					
Parz.-Nr.	KG	Fläche [m ²]	Widmung Bestand	Widmung neu	Grundbesitzer/Vermerk																																																																
1102 (TL)	Pabneukirchen	239,3	Wald	B	Lindner																																																																
1103	Pabneukirchen	1.225,9	Wald	B	--																																																																
1104	Pabneukirchen	291,8	Wald	B	--																																																																
3052 (TL)	Pabneukirchen	57,9	LaFowl	B	öffentl. Gut																																																																
gesamt		1.814,9	Wald/LaFowl	B	--																																																																
LEGENDE: Betriebsbebauungsgebiet Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP1 - Gleitschutzstreifen, Teilbelagung des bestehenden Landschaftscharakteres mit Ausnahme von Anlagen, deren Ausprägung aus der Geländeform resultiert. Bauländer Verkehrsfläche Fläche für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Grünland Wald entsprechend der forstwirtschaftlichen Planung Rote Zone Wildbach Gelbe Zone Wildbach Änderungsbereich abgeleitet																																																																					
Länge- u. Flächenmaßstab: M 1:5000 			ÜBERSICHTSPLAN - LAGE IM GEMEINDEGEBIET 																																																																		
<table border="1"> <tr> <td colspan="2"> FLÄCHENWIDMUNGSPLAN MARKTGEMEINDE PABNEUKIRCHEN </td> <td> GV-NR. FW 3 2016 </td> <td> GV-NR. ÄNDERUNG FW 3.09 </td> </tr> <tr> <td colspan="4"> TEILA: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 3 ÄNDERUNG NR. 3.09 Lindner - Unter-Eisendorf </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> GRUNDLAGE: TEL. II, DEK NR. 2 DEK.ÄNDERUNG NR. </td> <td colspan="2"> BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> ÖFFENTLICHE AUFLAGE </td> <td colspan="2"> BESCHLUSS DES GEMEINDERATES </td> </tr> <tr> <td>AUFLAGE</td> <td>VON</td> <td>BIS</td> <td>ZEIT DATUM</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> RUNDSEGEL BÜRGERMEISTER/IN </td> <td colspan="2"> RUNDSEGEL BÜRGERMEISTER/IN </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESRÉGIERUNG </td> <td colspan="2"> KUNDMACHUNG </td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td>KUNDMACHUNG</td> <td>VOM</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td>ANSCHLAG</td> <td>AM</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td>ABNAHME</td> <td>AM</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td colspan="2"> RUNDSEGEL BÜRGERMEISTER/IN </td> </tr> <tr> <td colspan="4"> VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESRÉGIERUNG </td> </tr> <tr> <td colspan="4"> PLANVERFASSER/IN </td> </tr> <tr> <td colspan="4"> NAME ANSCHRIFT Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH 4020 Linz Arnrogasse 2 fon 0732 / 78 10 28 fax -14 email office@haderer.at </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> ARCHITECT NORBERT HADERER </td> <td colspan="2"> Linz 22. April 2021 </td> </tr> <tr> <td>Rundstempel / Stempel</td> <td>Ort</td> <td>Datum</td> <td>Unterschrift</td> </tr> </table>						FLÄCHENWIDMUNGSPLAN MARKTGEMEINDE PABNEUKIRCHEN		GV-NR. FW 3 2016	GV-NR. ÄNDERUNG FW 3.09	TEILA: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 3 ÄNDERUNG NR. 3.09 Lindner - Unter-Eisendorf				GRUNDLAGE: TEL. II, DEK NR. 2 DEK.ÄNDERUNG NR.		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM		ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES		AUFLAGE	VON	BIS	ZEIT DATUM	RUNDSEGEL BÜRGERMEISTER/IN		RUNDSEGEL BÜRGERMEISTER/IN		GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESRÉGIERUNG		KUNDMACHUNG				KUNDMACHUNG	VOM			ANSCHLAG	AM			ABNAHME	AM			RUNDSEGEL BÜRGERMEISTER/IN		VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESRÉGIERUNG				PLANVERFASSER/IN				NAME ANSCHRIFT Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH 4020 Linz Arnrogasse 2 fon 0732 / 78 10 28 fax -14 email office@haderer.at				ARCHITECT NORBERT HADERER		Linz 22. April 2021		Rundstempel / Stempel	Ort	Datum	Unterschrift
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN MARKTGEMEINDE PABNEUKIRCHEN		GV-NR. FW 3 2016	GV-NR. ÄNDERUNG FW 3.09																																																																		
TEILA: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 3 ÄNDERUNG NR. 3.09 Lindner - Unter-Eisendorf																																																																					
GRUNDLAGE: TEL. II, DEK NR. 2 DEK.ÄNDERUNG NR.		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM																																																																			
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES																																																																			
AUFLAGE	VON	BIS	ZEIT DATUM																																																																		
RUNDSEGEL BÜRGERMEISTER/IN		RUNDSEGEL BÜRGERMEISTER/IN																																																																			
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESRÉGIERUNG		KUNDMACHUNG																																																																			
		KUNDMACHUNG	VOM																																																																		
		ANSCHLAG	AM																																																																		
		ABNAHME	AM																																																																		
		RUNDSEGEL BÜRGERMEISTER/IN																																																																			
VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESRÉGIERUNG																																																																					
PLANVERFASSER/IN																																																																					
NAME ANSCHRIFT Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH 4020 Linz Arnrogasse 2 fon 0732 / 78 10 28 fax -14 email office@haderer.at																																																																					
ARCHITECT NORBERT HADERER		Linz 22. April 2021																																																																			
Rundstempel / Stempel	Ort	Datum	Unterschrift																																																																		



Bauausschussobmann DI Florian Kloibhofer berichtet, dass es sich bei diesem Punkt um den Grundsatzbeschluss der Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.09 Lindner handelt. Das Ganze ist in zwei Teile gegliedert, einerseits soll im Norden hinter dem bestehenden Wohnhaus ein Teil in Betriebsfläche umgewidmet werden und andererseits im östlichen Bereich des Grundstückes. Der Antrag wurde von Andreas Lindner gestellt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat dem Grundsatzbeschluss zuzustimmen.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.09 – „Lindner“ (Unter-Eisendorf) – Grundsatzbeschluss

Zu TOP. 16.) Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.10 – „Manner/Öllinger-Ebner“ (Markt-Süd) – Grundsatzbeschluss

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen



Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH
4020 Linz Annagasse 2
fon 0732/78 10 28 fax -14
e-mail office@haderer.or.at

Linz, 26. August 2021

In den zuletzt durchgeführten Umwidmungen 3.02 und 3.07 konnten im Ortsteil Markt-Süd sieben neue Bauplätze geschaffen werden, welche zwischenzeitlich aufgrund der andauernd hohen Nachfrage veräußert werden konnten. Zum überwiegenden Teil werden diese Grundstücke bereits mit Einfamilienhäusern bebaut. Da zum Zeitpunkt der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2017 die Anzahl der auf dem Marktgemeindegam registrierten Grundstückssuchenden bei rd. 10 lag, konnte der Bedarf einsteilen zu einem Teil in einem zufriedenstellenden Ausmaß gedeckt werden. Da jedoch die Nachfrage, insbesondere von Jungfamilien, nach verfügbaren Bauparzellen weiterhin in einem für die Gemeinde hohen Maß anhält, ist man versucht, weitere Flächen für eine zeitnahe Realisierung von Einfamilienhäusern zu lukrieren. Aufgrund der bisher mangelnden Verkaufsbereitschaft und der unterschiedlichen Besitzverhältnisse der im ÖEK zur Baulandentwicklung vorgesehenen Grundstücke, war eine großflächige Baulandgewinnung nicht möglich.

Um jedoch bei einer konkreten Umwidmung eine geordnete Bebauung auf Basis eines Gesamtkonzeptes zu ermöglichen, wurden für den Ortsteil Markt-Süd bereits mehrere Bebauungsstudien ausgearbeitet, welche bereits Basis für die vorangegangenen Umwidmungen waren. Für den aktuellen Planungsraum liegt ebenfalls bereits eine Bebauungs- und Aufschließungsstudie vor, um eine etappenweise Bebauung und die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur entsprechend umsetzen zu können. Mit den nun zur Verfügung stehenden Flächen können 8 weitere Bauparzellen mit einer durchschnittlichen Größe von rd. 850 m² geschaffen werden. Durch die Positionierung der dafür nötigen Straße und der dadurch möglichen beidseitigen Straßenrandbebauung kann zudem eine wirtschaftliche Aufschließung der Grundstücke hergestell werden. Bei Fortführung des geplanten Straßenverlaufes kann sowohl in nördlicher als auch südlicher Richtung eine Weiterentwicklung des Siedlungsraumes erfolgen.

Betrifft: **Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3.10
Markt-Süd – Manner / Öllinger-Ebner**

Fachliche Stellungnahme

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1 Vorhaben:

Beauftragt wird die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 323/1, 398 und 402, KG Pabneukirchen von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Wohngebiet (W). Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Marktgemeinde Pabneukirchen mit der Schaffung von 8 Bauparzellen zur Errichtung von Einfamilienhäusern.

1.2 Situation:

Der Planungsraum zur aktuellen Änderung befindet sich im zentrumsnahen Ortsteil Markt-Süd. Die umzuwidmende Fläche mit einem Flächenausmaß von rd. 8.350 m² ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche ausgewiesen und wird entsprechend der Widmung landwirtschaftlich als Acker- und Wiesenfläche bewirtschaftet. Topografisch fällt das Gelände in diesem Bereich mäßig in Richtung Osten bzw. Nordosten ab. Die geplante Baulandfläche reicht im Westen an die bestehende Wohnsiedlung, an den übrigen Grenzen setzen sich die landwirtschaftlich bewirtschafteten Grünlandflächen fort, welche wiederum in weiterer Folge durch die Baulandflächen des heranreichenden Ortszentrums begrenzt werden.

1.3 Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 der Marktgemeinde Pabneukirchen sieht sowohl in östlicher als auch nördlicher Richtung eine Baulandentwicklung vor. Die durch Entwicklungspfeile festgelegte Baulanderweiterung soll eine Ausdehnung des Ortsteiles Markt-Süd in Richtung des dicht verbauten Ortszentrums ermöglichen. Räumlich wird die dafür vorgesehene Fläche mittels Siedlungsgrenzen konkretisiert. Der nun aktuelle Planungsraum befindet sich innerhalb der festgelegten Entwicklungsfläche, wodurch die beantragte Umwidmung den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Da in der Marktgemeinde Pabneukirchen der Bedarf an Baulandflächen zur Errichtung von Einfamilienhäusern nach wie vor deutlich über dem gegebenen Angebot liegt, ist man seitens der Gemeinde stetig bemüht, Flächen welche im Örtlichen Entwicklungskonzept für eine Baulanderweiterung vorgesehen sind, zeitnah verfügbar zu machen. Mit der aktuellen Planung kann der bestehenden Nachfrage weiter entgegengekommen und eine eventuelle Abwanderung von Jungfamilien weitestgehend vermieden werden. Mit der nun angestrebten Umwidmung können acht attraktive zentrumsnahe Bauplätze geschaffen werden, für welche zudem eine zeitnahe Bebauung gesichert werden kann. Die Baulanderweiterung entspricht darüber hinaus den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2. Die Anbindung an das Kanal- und Wasserversorgungsnetz ist durch die bestehende technische Infrastruktur im Nahbereich gesichert.

Seite 1 von 3

Geschäftsführung: Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer
LG Linz, Firmenbuch FN 272764z
UG-RI: ATU 622382B
IBAN: ATEL 3650 0800 0553 9838
BIC: RZDOAT2L

Seite 2 von 3

Zusammenfassend bestehen seitens der Ortsplanung gegenüber der Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 323/1, 398 und 402 von Grünland in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von rd. 8.350 m² keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt
Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN		EV-NR.	EV-NR. ÄNDERUNG
MARKTGEMEINDE PABNEUKIRCHEN		FW 3 2016	FW 3.10
TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 3 ÄNDERUNG NR. 3.10		M 1:5000	
GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK-NR. 2 ÖEK-ÄNDERUNG NR. -		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL DATUM
RUNDSEGEL	BÜRGERMEISTER/IN	RUNDSEGEL	BÜRGERMEISTER/IN
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSEGEL	BÜRGERMEISTER/IN
VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER/IN			
NAME ANSCHRIFT			
		Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH 4020 Linz Annagasse 2 fon 0732 / 78 10 28 fax -14 email office@haderer.or.at	
Linz	26. August 2021		
Rundstempel / Stempel	Ort	Datum	Unterschrift

Seite 3 von 3

GEGENSTAND DER FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG NR. FW 3.10:

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 323/1, 398 und 402, KG Pabneukirchen, von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Wohngebiet (W).

Parz.-Nr.	KG	Fläche [m ²]	Widmung Bestand	Widmung neu	Grundbesitzer/Vermerke
323/1 (Tfl.) ¹⁾	Pabneukirchen	1.146,1	Grünland - LaFowl	Wohngebiet	Öllinger-Ebner
398 (Tfl.)	Pabneukirchen	3.202,6	Grünland - LaFowl	Wohngebiet	Öllinger-Ebner
402 (Tfl.)	Pabneukirchen	4.000,6	Grünland - LaFowl	Wohngebiet	Manner
gesamt		8.349,3	Grünland - LaFowl	Wohngebiet	-

¹⁾ Teilfläche

LEGENDE:

- Wohngebiet
- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- Änderungsgebiet aktuell

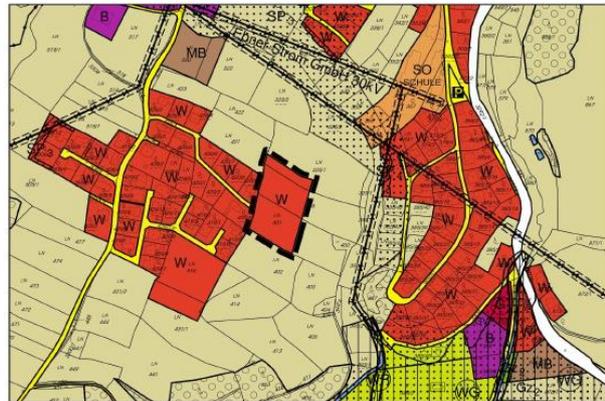
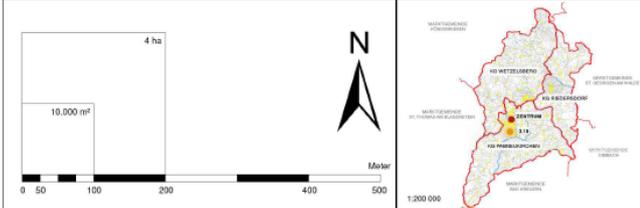


AUSSCHNITT FLWPL. NR. 3 - BESTAND

1:5 000

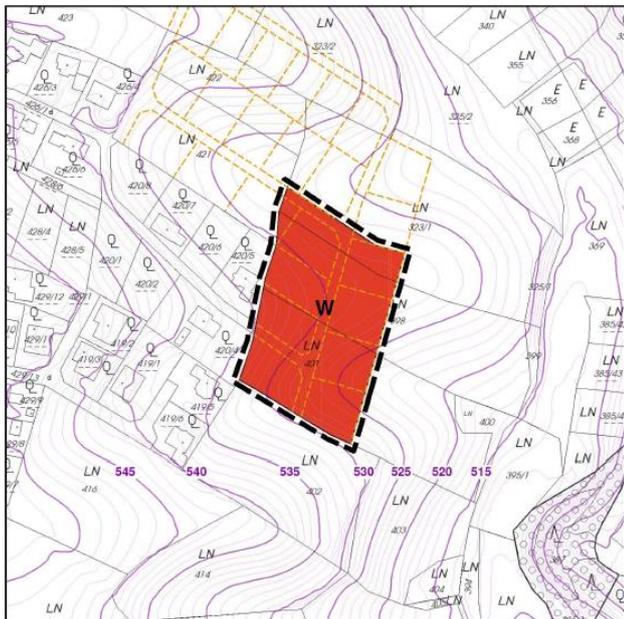
Längen- u. Flächenmaßstab: M 1:5000

ÜBERSICHTSPLAN - LAGE IM GEMEINDEGEBIET



AUSSCHNITT FLWPL. NR. 3 - Änd. 3.10

1:5 000



MAPPENKOPIE

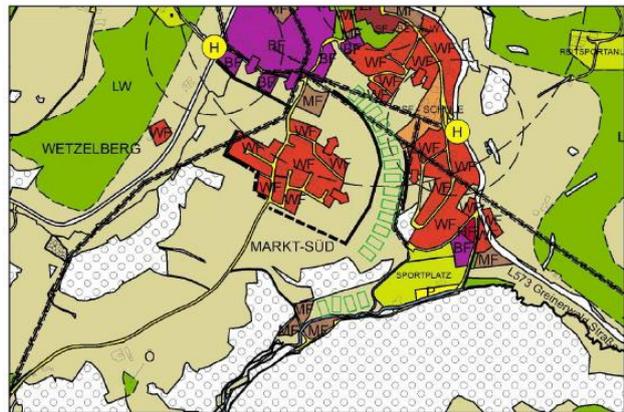
1:2 000

- Höhengschichtlinien
- gepl. Grundteilung lt. Studie



ÜBERSICHT ORTHOFOTO

1:2 500



AUSZUG ÖEK NR. 2

1:10 000

Bauausschussobmann DI Florian Kloibhofer sagt, dass es sich beim TOP 16 um eine Flächenwidmungsplanänderung handelt, diese betrifft die Siedlungserweiterung Markt-Süd im Bereich der Gründe Manner/Öllinger-Ebner. Es ist sehr positiv, dass die Siedlung erweitert werden kann, es würden ca. 8 Baugründe entstehen. Vom Ortsplaner liegt eine ältere Flächenstudie vor.

Es wird keine ÖEK-Änderung benötigt, weil sich die Gründe im Bauerwartungsland befinden.

GR Christian Steindl merkt an, dass beim Bau ein Umkehrplatz miteingeplant werden soll.

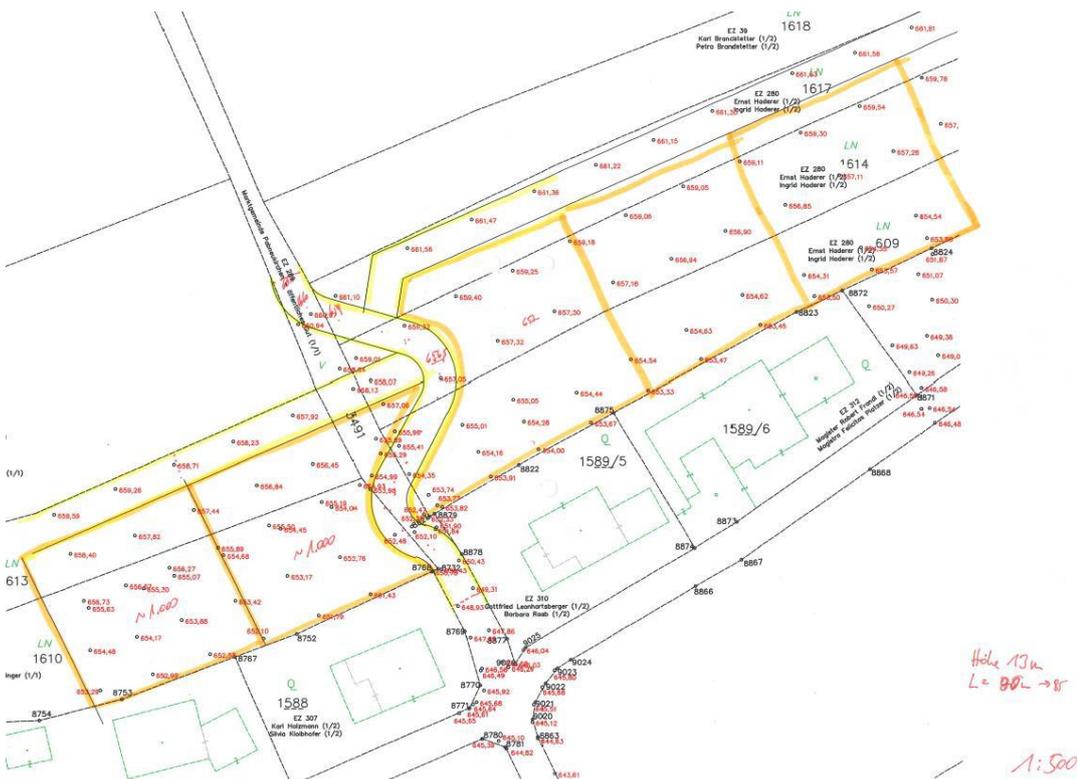
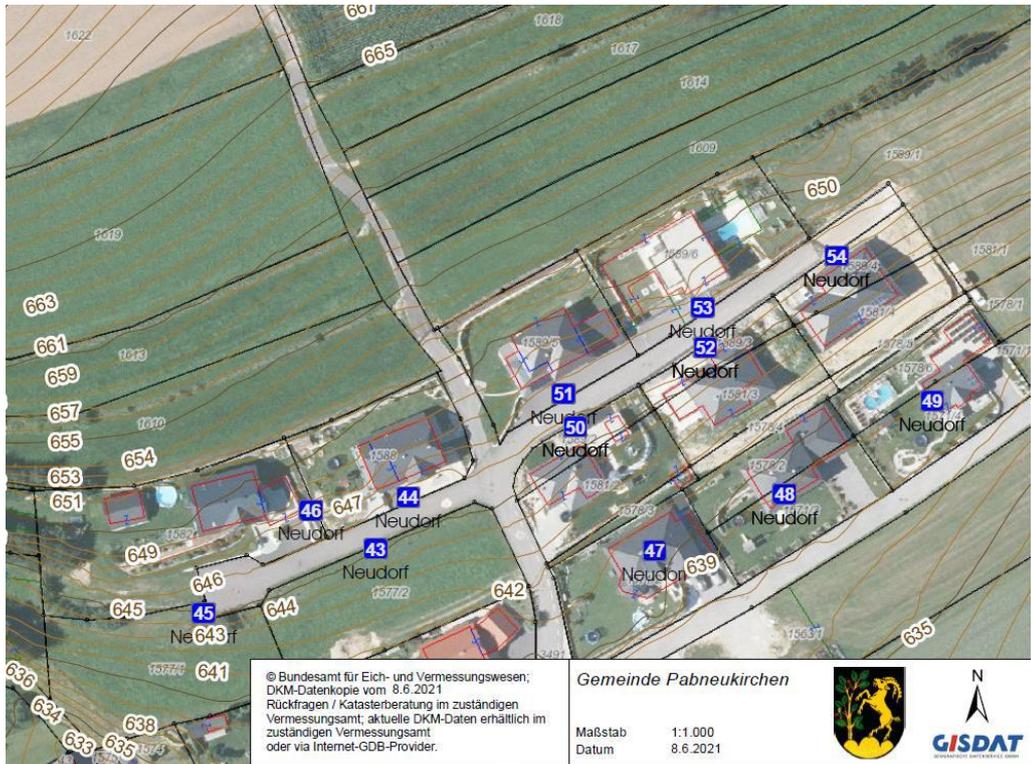
GV Kurt Steindl findet es sehr gut, dass wieder Baugründe entstehen. Er fragt ob es bezüglich Natur- und Landschaftsschutz Probleme geben könnte.

Laut Bgm. Barbara Payreder sind keine Probleme zu erwarten, da es sich im Bauerwartungsland handelt.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgm. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.10 – „Manner/Öllinger-Ebner“ (Markt-Süd) – Grundsatzbeschluss

Zu TOP. 17.) Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.11 – „Haderer/Reisinger/Kastenhofer“ (Neudorf-Nord) – Grundsatzbeschluss



Bauausschussobmann DI Florian Kloibhofer berichtet, dass es sich hier um eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Neudorf-Nord handelt. Der Antrag wurde von den Familien Haderer, Reisinger und Kastenhofer gestellt. Im nördlichen Bereich der bestehenden Siedlung Neudorf-Nord sollen Grundstücke umgewidmet werden und das Dorfgebiet erweitert werden. Es werden ca. 5 Bauparzellen entstehen. Es handelt sich um einen Grundsatzbeschluss und ist bereits im ÖEK enthalten. Die Skizze vom Ortsplaner ist nur ein Entwurf. Dieser Punkt wurde im Bauausschuss besprochen und man befürwortet diesen Grundsatzbeschluss.

Gottfried Leonhartsberger als Anrainer berichtet, dass er selber in dieser Siedlung ein Haus gebaut hat und möchte seine Erfahrungswerte zur Straße berichten. Es liegt hier eine Steigung über 25 % vor, er hat eine Zweitzufahrt zum Garten und Geräteschuppen, die er auch im Winter selber räumt und es ist nicht ungefährlich. Er ist schon mit PKW, Traktor und Klein-LKW abgerutscht. Er hat kein Problem mit der Siedlungserweiterung, aber wenn man eine Erweiterung durchführt, braucht es eine ordentliche Lösung für die Zufahrtsstraße.

DI Florian Kloibhofer sagt laut Verkehrsplaner Matzinger liegen 19 % Steigung vor.

Bgm. Barbara Payreder sagt, es ist sehr positiv, dass noch eine Reihe Baugründe entstehen kann. Die Zufahrt muss man sich anschließend konkret ansehen und erarbeiten welche Möglichkeiten es mit der Ausformung gibt.

GR Christian Steindl sagt, die Ausführung der Straße müssen sich Fachleute ansehen, es wird eine Lösung zu finden sein. Es ist sehr positiv, dass wieder Baugründe entstehen werden.

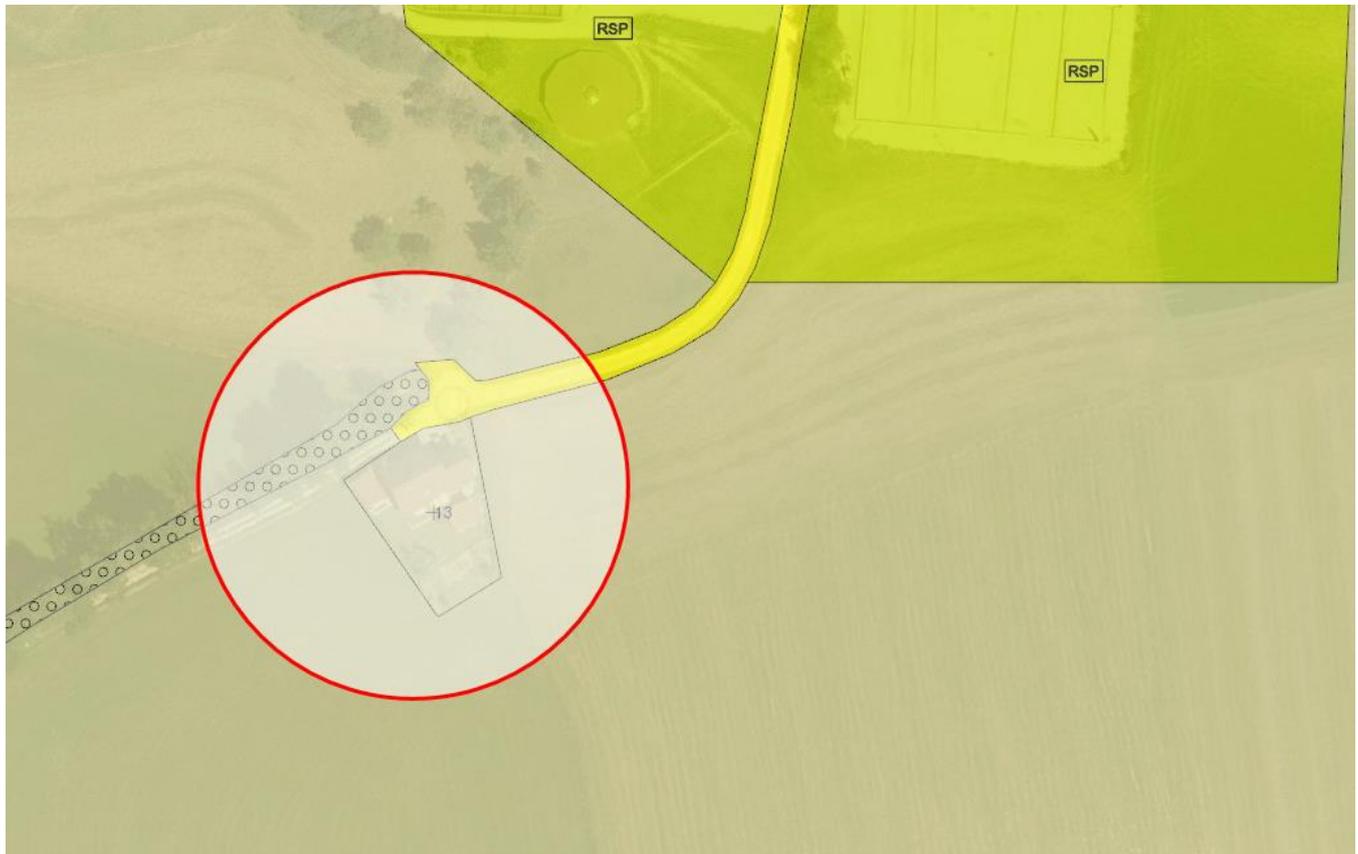
GV Raimund Haider sagt, es gab schon länger Überlegungen diese Siedlung nach oben hin zu erweitern. Es wurde diesbezüglich auch mit Vertretern des Landes gesprochen, die auch ihre Bedenken bezüglich Steigung der Straße geäußert haben. Jetzt haben Grundbesitzer Interesse an der Umwidmung, daher sollte der Grundsatzbeschluss gefasst werden. Die Straße muss dann natürlich ordentlich geplant werden.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.11 – „Haderer/Reisinger/Kastenhofer“ (Neudorf-Nord) – Grundsatzbeschluss

Zu TOP. 18.) Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.12 – „Baireder“ (Ober-Pabneukirchen) – Grundsatzbeschluss

Bauausschussobmann DI Florian Kloibhofer erklärt, dass es sich um eine Flächenwidmungsplanänderung beim Grundstück von Peter Baireder, Ober-Pabneukirchen, handelt. Das jetzige Gebäude befindet sich in einer Sternchenfläche, das heißt es handelt sich um ein Wohngebäude in einer landwirtschaftlichen Fläche. Diese Sternchenfläche soll erweitert werden. Es hat bereits Gespräche mit dem Grundbesitzer Norbert Kastenhofer gegeben. Peter Baireder würde gerne diese 234 m² erwerben und möchte diese Fläche vorab umwidmen lassen.



Begründung für die Widmungsänderung:

„geringfügige Erweiterung zur Durchführung infrastruktureller Maßnahmen – Errichtung eines Carports“

Bgm. Barbara Payreder sagt, es spricht nichts dagegen, geringfügige Erweiterungen bis zu 1000 m² für infrastrukturelle Maßnahmen umzuwidmen.

Beschluss des Gemeinderates:

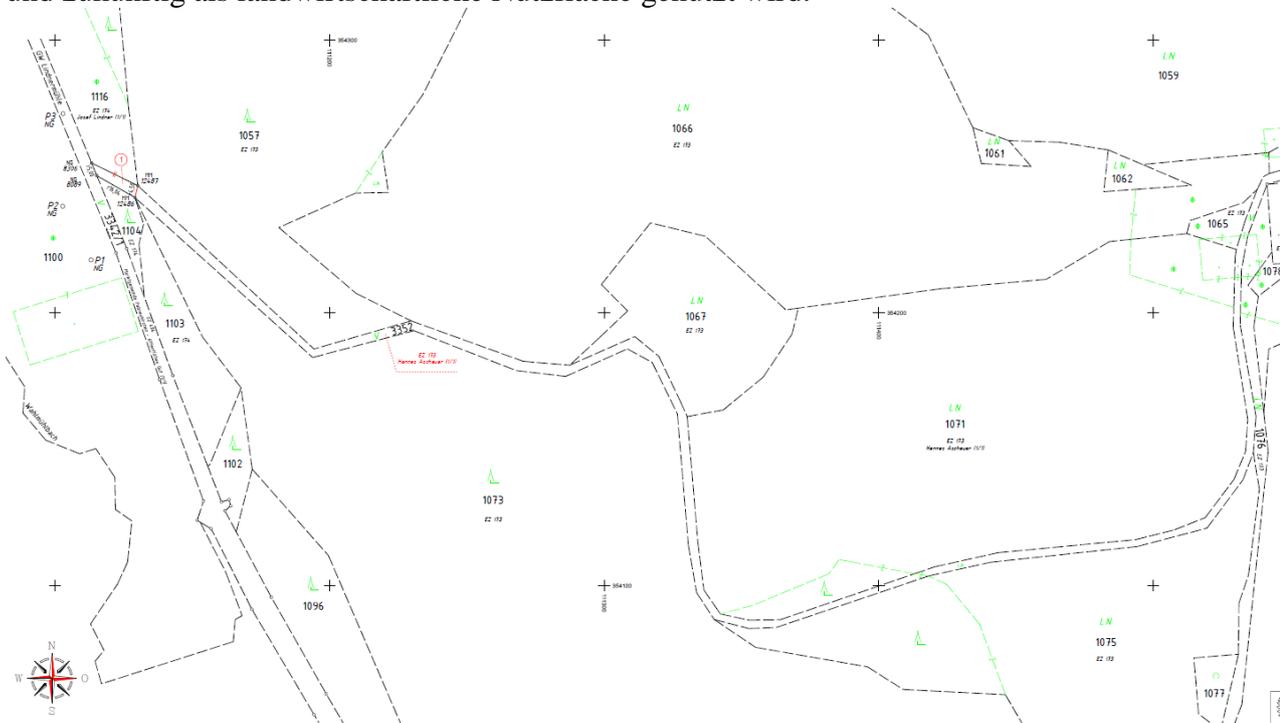
Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.12 – „Baireder“ (Ober-Pabneukirchen) – Grundsatzbeschluss

Zu TOP. 19.) Auflassung öffentliches Gut auf Grundstück Nr. 3352 gemäß § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991 iVm. §§40 (2) und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 (Aschauer/Lindner) – Beschlussfassung

Bauausschussobmann DI Florian Kloibhofer erklärt, bei dieser Fläche geht es um den ehemaligen öffentlichen Weg Aschauer/Lindner. Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, dass dieser Weg aufgelassen werden soll.

Heute geht es einerseits um den Teilungsplan, sprich Herr Lindner wird Eigentümer von 66 m² und die restlichen 2092 m² kommen in den Besitz von Herrn Aschauer. Dazu gab es eine Vermessung und ein Teilungsplan liegt vor.

Als zweiten Punkt muss der Gemeinderat beschließen, dass diese öffentliche Fläche entwidmet wird und zukünftig als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt wird.



VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pabneukirchen hat in seiner Sitzung vom 26. August 2021 TOP. 19 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBI 84/1991 idF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990, beschlossen:

§ 1

Das öffentliche Gut auf dem Grundstück 3352 KG Pabneukirchen wird aufgelassen, weil es wegen mangelnder Nutzung und fehlenden Bedarf für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist bzw. nie als öffentliches Gut dienlich war.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Weges ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idGF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Auflassung öffentliches Gut auf Grundstück Nr. 3352 gemäß § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991 iVm. §§40 (2) und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 (Aschauer/Lindner) – Beschlussfassung

Zu TOP. 20.) Auflassung öffentliches Gut auf Grundstück Nr. 35/3 gemäß § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991 iVm. §§40 (2) und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 (Scherscher) – Beschlussfassung

Bauausschussobmann DI Florian Kloibhofer berichtet, dass dieser Punkt auch bereits bei der letzten Gemeinderatssitzung behandelt wurde. Heute geht es wieder um eine Entwidmung dieser Fläche. Vermessung gab es keine, da es nur einen Grundbesitzer gibt und die Fläche bereits vorab einmal vermessen wurde.



VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pabneukirchen hat in seiner Sitzung vom 26. August 2021 TOP. 19 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Das öffentliche Gut auf dem Grundstück 35/3 KG Wetzelsberg wird aufgelassen, weil es wegen mangelnder Nutzung und fehlenden Bedarf für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist bzw. nie als öffentliches Gut dienlich war.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Weges ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Auflassung öffentliches Gut auf Grundstück Nr. 35/3 gemäß § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991 iVm. §§40 (2) und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 (Scherscher) – Beschlussfassung

**Zu TOP. 21.) Gestattungsvertrag für Leitungsverlegung (Ortsbeleuchtung)
zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde Pabneukirchen -
Beschlussfassung**

Bgm. Barbara Payreder berichtet, dass sich im Zuge der Sanierung/Erweiterung der Ortsbeleuchtung ergeben hat, dass bei der Bushaltestelle bei der Stiedlkreuzung eine Leitung verlegt werden muss und dazu ist dieser Gestattungsvertrag notwendig.



Geschäftszeichen:
BauNESMGN-2019-67248/371-Edj

Bearbeiter/-in: Johann Eder
Tel: (+43 732) 7720-42800
Fax: (+43 732) 7720-21 89 09
E-Mail: stm-grein.post@ooe.gv.at

Grein, 24.06.2021

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
L573 Greinerwald Straße
von km 16,608 bis km 16,805
Querung bei km 16,710.**

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,**

und

2. **Marktgemeinde Pabneukirchen, Markt 16, 4363 Pabneukirchen, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,**

wie folgt:

1. **Präambel**

- 1.1. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Verlegung einer Stromleitung für seine Ortsbeleuchtung und will zu diesem Zweck ein Stromkabel neben der L573 Greinerwald Straße im Bereich von km 16,608 bis km 16,805 verlegen. Zudem möchte er eine Querung der L573 Greinerwald Straße bei km 16,710 errichten. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Kabelleitung für die Errichtung des Stromnetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.

2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.

2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 6 Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.

3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

3.5. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geol.) herzustellen.

3.6. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.

- 3.7. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.8. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.9. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.
- 3.10. Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind die Daten an die Postadresse der betroffenen Straßenmeisterei stm-grein.post@ooe.gv.at in Form eines PDF-Planes und eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg Datei) zu übermitteln. CAD Daten haben den „CAD Grundsätzen/Bestandsdatenabgabe“ der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (Homepage Land Oberösterreich/ Themen/ Verkehr/ Straßenprojekte/ Merkblätter bzw.: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/79751.htm>). Des Weiteren sind die Bestandsdatenpläne mindestens im Maßstab 1:1000 in einfacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf diesen Vertrag der zuständigen Straßenmeisterei zu übergeben.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf

allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
 - a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

- Anlage 1 Technische Bestimmungen
- Anlage 2 Planliche Darstellung

....., am

....., am

.....
Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

.....
Nutzungsberechtigter



Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Gestattungsvertrag für Leitungsverlegung (Ortsbeleuchtung) zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde Pabneukirchen - Beschlussfassung

Zu TOP. 22.) Dringlichkeitsantrag: Vertrag mit Kompostierer Fa. Obereder - Beschlussfassung

Der UA Obmann Gebhard Prandstätter berichtet, dass der genannte Vertrag noch abzuschließen ist. Ein Entwurf wurde seitens des Gemeindeamtes erstellt und übermittelt. Die Abholung durch Hr. Obereder funktioniert reibungslos.

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

- der **Gemeinde Pabneukirchen**, Markt 16, 4363 Pabneukirchen, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt und

- den **Ehegatten Waltraud und Markus Obereder**, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen als „Kompostierer“ sowie
- **Hrn. Markus Obereder**, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen (UID-Nr.: ATU76434404) als „Transporteur,

wie folgt:

I.

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind
 - a) die Übernahme und Behandlung von Biotonnenabfällen im Sinne des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009, die im Gebiet der Gemeinde Pabneukirchen anfallen durch den Kompostierer zum Zwecke der Kompostierung auf dem Grundstück 3878/1 KG. Paroxedt (Marktgemeinde Königswiesen, 4280);
 - b) der Transport dieser Biotonnenabfälle von den Abholstellen zur genannten Kompostierungsanlage durch den Transporteur.
- (2) Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend mit 1. Jänner 2021.

II.

- (1) Der Kompostierer erklärt über das zur Erfüllung dieses Vertrages und gesetzlich vorgeschriebene notwendige Fachwissen zu verfügen bzw. dieses sich erforderlichenfalls laufend anzueignen.
- (2) Weiters erklärt der Kompostierer, im Besitz der zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Gerätschaften und baulichen Anlagen zu sein. Der Kompostierer verpflichtet sich, diese in einem dem Stand der Technik bzw. den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (3) Der Transporteur erklärt, dass er zur Ausübung der Transporte im Rahmen einer gewerblichen Berechtigung entsprechend berechtigt ist.
- (4) Über die gesammelten Mengen sind geeignete Aufzeichnungen in Form von Lieferscheinen zu führen und den Abrechnungen beizulegen.

III.

- (1) Das Eigentum an den gesammelten Biotonnenabfällen geht mit dem Verladen in ein zur Abfuhr bestimmtes Fahrzeug bzw. mit dem Einbringen in einen Sammelbehälter auf die Kompostierer über.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Gegenstände von Wert, die offensichtlich unbeabsichtigt in den Abfall gelangt sind.

IV.

- (1) Folgende Entgelte werden für die Behandlung und den Transport der biogenen Abfälle vereinbart:

a. Für Übernahme und Behandlung der Biotonnenabfälle

€ 31,38 pro t (inkl. 13 % USt. / € 27,77 pro t netto)

b. Für den Transport der Biotonnenabfälle von den Abholstellen zur Kompostierungsanlage

pauschal 1h 30 min (= 1,50 Stunden) à € 75,60,-- pro Stunde (inkl. 20 % USt. / € 63,00 pro Stunde netto) je Abholung.

c. (die Dauer entspricht dem aktuellen Erfahrungswert). Jede Vertragspartei kann bei Änderung der Rahmenbedingungen eine Neukalkulation der Dauer verlangen. Sollte kein Einvernehmen über eine Neufestsetzung zustande kommen, gilt V(2) sinngemäß. Die Abholstellen werden von der Gemeinde festgelegt.

(2) Die Mengenermittlung der Biotonnenabfälle erfolgt per Lieferschein.

(3) Die unter Abs. 1 angeführten Entgelte enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Die Abrechnung durch den Kompostierer erfolgt vierteljährlich, jene des Transporteurs monatlich. Die Zahlung durch die Gemeinde erfolgt binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung.

(5) Die unter Abs. 1 vereinbarten Entgelte werden als wertgesichert vereinbart. Grundlage dafür ist der Verbraucherpreisindex 1986 für den Monat Oktober oder ein an seine Stelle tretender Index. Basis für die Entgelte aus Abs. 1 ist die für Oktober 2020 verlautbarte Indexzahl. Eine Anpassung der Entgelte erfolgt dann, wenn sich die Indexzahl um mindestens 5% nach oben oder unten verändert hat, und zwar im Vergleichsmonat Oktober. Die Anpassung des Entgeltes erfolgt dann zum 01.01. des Folgejahres.

V.

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei jeder Vertragspartei ein Kündigungsrecht unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zusteht. Die Kündigung hat nachweislich mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

(2) Bei einer vertragswesentlichen Änderung der gesetzlichen Grundlagen steht den Vertragsparteien das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen, wenn keine entsprechende Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse zustande kommt.

VI.

Die Gemeinde verpflichtet sich, während aufrechem Vertragsverhältnis keine weiteren Verträge über Übernahme, Behandlung und Transport der Biotonnenabfälle mit anderen Unternehmern ohne Zustimmung der Kompostierer und des Transporteurs abzuschließen.

VII.

Dieser Vertrag wird in drei Gleichschriften errichtet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

VIII.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pabneukirchen am genehmigt und ersetzt alle in der Vergangenheit getroffenen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen.

Für die Gemeinde
Die Bürgermeisterin

(Barbara Payreder)

Die Kompostierer:

(Waltraud Obereder)

(Markus Obereder)

Der Transporteur:

(Markus Obereder)

Pabneukirchen, am

Der UA empfiehlt dem Gemeinderat den Vertrag zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Dringlichkeitsantrag: Vertrag mit Kompostierer Fa. Obereder - Beschlussfassung

Zu TOP. 25.) Allfälliges

Straßenbeleuchtung:

GR Christian Steindl erkundigt sich wie weit die Straßenbeleuchtung abgeschlossen ist und ob die Kosten im Rahmen sind.

Bgm. Barbara Payreder berichtet, dass der Bereich Lagerhaussiedlung und Kirchenbeleuchtung noch nicht fertig sind und ansonsten fehlen nur noch ein paar Kleinigkeiten. Die Abrechnung ist noch nicht erfolgt. Es sind ständig Bauhofmitarbeiter miteingebunden.

Sackgassenschilder

GR Leopold Enengl schlägt vor bei den Sackgassenschildern die Hausnummern zu ergänzen.

Kanal

Rudolf Kastenhofer sagt, für ihn als Kanalbenützer ist es nicht zufriedenstellend, dass man sich damit rechtfertigt, dass sich aufgrund nicht eingetretener Betriebserweiterungen das Projekt nicht rechnet. Irgendwann wird es dadurch zu höheren Kosten für die Kanalbenützer kommen.

Kanal / Böschungsmäher / Radständer / Zufahrt Schickermüller

GV Raimund Haider möchte das Kanalprojekt nicht schönreden, aber man weiß nicht, wie sich die Kosten dadurch entwickeln werden.

Weiters erkundigt er sich ob es bei der Vereinbarung Böschungsmäher eine Frist bzw. Ablaufdatum braucht.

AL Mag. Erwin Haderer sagt, wenn ein neuer Böschungsmäher fällig wird, braucht man eine neue Vereinbarung.

GV Raimund Haider erkundigt sich ob es bezüglich Radständer schon Fortschritte gibt und bezüglich Zufahrt Schickermüller ob Landmaschinen diese Ausfahrt benutzen können.

Bgm. Barbara Payreder sagt, es ist noch nichts geschehen, sie wird es sich aber notieren.

GRE Erich Steinkellner sagt, die Zufahrt Schickermüller ist keine Ausfahrt. Die Landmaschinen fahren beim Haus Schwaiger vorbei.

Holzwelten

GRE Erich Steinkellner berichtet, dass in den Holzwelten der Bach geräumt wurde, die Wildbachverbauung kann jederzeit kommen.

Danke

GV Kurt Steindl bedankt sich im Namen der LISTE bei den Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen 6 Jahren!

GV Raimund Haider bedankt sich auch für die letzten 6 Jahre bzw. für die letzten 30 Jahre, für die gute Zusammenarbeit!

GR DI Florian Kloibhofer bedankt sich in Vertretung von ÖVP Fraktionsobmann bei den scheidenden Gemeinderäten und bei allen anderen für die gute Zusammenarbeit. Bgm. Barbara Payreder schließt sich dem an.

* * * * *

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Bürgermeisterin als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates **um 22:50 Uhr.**

(Vorsitzende)

(Schriftführer)

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde. *)

Pabneukirchen, am _____20_____

(Die Vorsitzende)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(* Nicht zutreffendes streichen)